J. Can. P.
1120.e

J can. p.
1120e
Walter

J. Can. P.
1193/11
J can. P. 1193 (11. 1122

Das Schicksal
des
Kirchen-Eigenthums
der jetzt
darbenden Kirchen in Mecklenburg.

Eine
historische Erörterung und Herzenserleichterung,
mit Bemerkungen
über
kirchliche Gesetzgebung, Richtersprüche
in unsern Kirchenprozessen und
Patronatpflichten,

vom
Pastor Walter zu Diedrichshagen.

Nebst
Nachtrag aus Acten.

1822.
In Commission bei J. J. v. Rohden in Lübeck.

1120 Z^c
I. Can. P ~~1193(11~~

Verfasser:
R. Walter

J. can. P. 1120 ℓ e

Das Schicksal des Kirchen-Eigenthums der jetzt darbenden Kirchen in Mecklenburg.

Eine historische Erörterung und Herzenserleichterung, mit Bemerkungen über kirchliche Gesetzgebung, Richtersprüche in unsern Kirchenprozessen und Patronatpflichten.

Den Hochansehnlichen Mecklenburgischen Ständen zum Zweck einer von den beiden Landesherren gewünschten gesetzlichen Sicherheit für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude, ehrerbietigst zur Erwägung vorgestellt

vom

Pastor Walter zu Diedrichshagen.

Nebst Beilage aus Acten, eine Mittheilung des von ihm entworfenen, für seine Gemeinde bereits genehmigten Plans zur Begründung eines Vermögens für arme evangelische Kirchen, aus der Aufhebung des Klingbeutels.

1822.

In Commission bei J. J. v. Rohden in Lübeck.

— — — —

Wir werden sterben; —

Doch die Wahrheit nicht.

Witschel.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorwort.

Der Verfasser, dem man bei Beurtheilung dieser Schrift mindestens die Gerechtigkeit wird wiederfahren lassen, für eine gute und nothwendige Sache geschrieben zu haben, findet sich, damit er auch Jedem seiner etwanigen Leser deutlich werde, veranlaßt, die in der gegenwärtigen Schrift öfters in Bezug genommenen §§. 499 und 500 des zwischen dem Landesherrn und den Ständen im Jahre 1755 abgeschlossenen Landesvergleichs hier wörtlich voraufgehen zu lassen, da sie eigentlich der Mittelpunkt sind, um welchen sich seit dreißig Jahren eine Menge kostbarer Kirchenprozesse drehen, und welche §§., ihres offenbar unbestimmten Inhalts wegen, die Mecklenburgischen Kirchen in denjenigen höchst bedauerlichen Zwiespalt gebracht, der gegenwärtig mit so großem Ernst an den Verlust des frühern großen Kircheneigenthums in Mecklenburg erinnert.

Sie lauten wörtlich:

a) §. 499.

„Bei unsern (des Fürsten) Patronat-Pfarren „sollen Unsere Beamte, bey adelichen und städ„tischen Patronat-Pfarren aber die Patronen „jeden Orts, Macht haben, mit Zuziehung der „Prediger, Kirchen-Vorsteher, auch beeidigter „Zimmer- und Mauerleute, die baufälligen Kir„chen und geistlichen Gebäude besichtigen, und „soweit es nöthig befunden wird, von den Kir„chengeldern bessern zu lassen. Jedoch, wenn

„der Eingepfarrten Assistenz dazu erfordert wird,
„so sollen selbige mit zugezogen, und, nach vor„gängiger Vereinbarung, die zu leistende Fuhr„und Hand-Dienste reguliret werden."

b) §. 500.

„Wenn Pfarr- und Küsterhäuser neu erbauet „werden sollen, so sollen die Eingepfarrten nur „allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst „aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keines„weges aber einige Geld-Praestanda zu leisten „oder Baumaterialien in natura zu liefern, schul„dig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besondern „Pacti oder erweislichen Herkommens aus„beschieden."

Wenn es nun eine Regel des Denkens ist, daß man bei Beurtheilung eines Gegenstandes entfernt liegende Gründe von nahe liegenden unterscheiden, und die nächsten zuerst zur Anwendung bringen müsse; so glaubt der Verfasser nicht unrichtig (S. 43) behauptet zu haben, daß man bei Abfassung des §. 500 des Landesvergleichs nur solche Kirchen im Auge gehabt habe, wo bei hinreichenden Kirchengeldern, die Kirchen bis dahin dennoch die Assistenz der Gemeinden behauptet und herbeigezogen. Darauf führt der §. 499, mit dem Ausdruck: Kirchengelder, ganz unverkennbar zunächst, und dieser Fall war es, der durch den folgenden §. 500 außer Streit gesetzt werden sollte. Eine andere Interpretation aus weiter hergeholten Gründen kann nur erzwungen genannt werden.

Die Kirchen hatten im Jahre 1755 noch Gelder; was Wunder, daß man diese vor allen Dingen zu Kirchen- und Pfarrbauten bestimmt wissen wollte.

Daß eine Zeit kommen, wo die Kirchen arm seyn würden, daran dachte man entweder nicht sogleich, oder wollten auch für solche Fälle durch den §. 510 desselben Landesvergleichs gesorgt haben, wo es deutlich heißt: „Was sonst noch in Kirchen- und Pfarrsachen „zu ändern, zu verbessern oder zu erläutern, das bleibt „den künftigen Landtägen und der zur Hinkunft obver„glichenermaßen ausgesetzten Nachsicht und Verbesse„rung der Kirchen- Consistorial- und Superintenden„ten-Ordnung hiemit vorbehalten."

Letzteres, eine fortschreitende, verbessernde Gesetzgebung, ist aber bisher ausgeblieben, woraus denn natürlich bei diesen der Verbesserung so sehr bedürftigen Gesetzstellen am Ende Rechtsstreitigkeiten erwachsen mußten. Denn die Kirchen wurden, da die Mildthätigkeit seit jener Zeit immer mehr sich verloren, arm. Gebauet und gebessert mußte werden. Wer sollte die Kosten bestreiten? Statt bei der Gesetzgebung Hülfe zu suchen, verfiel man auf die Idee, die Gemeinden, durch den Landesvergleich, wenn kein Herkommen oder kein Pactum entgegen stand, liberirt, aus dem Herkommen für verpflichtet zu achten. Zu dem Ende wurden von einem gelehrten vaterländischen Juristen, dem Herrn Hofrath und Kirchen-Procurator Franke, eine Menge alter und neuer Mecklenburgischer Verordnungen beigebracht, die im Allgemeinen für das Herkommen sprachen. Auf dem Grunde dieser Verordnungen wurde nun, wenn eine Gemeinde nicht zu den Erhaltungskosten der Pfarre beitragen wollte, von Seiten der Kirche, im Auftrag des Patrons, nach kirchenrechtlicher Vorschrift, gegen die Eingepfarrten geklagt. Auswärts wurden diese Prozesse gewöhnlich für die Kirchen ge-

wonnen; von den inländischen Gerichtshöfen aber hatten sie sich keiner obsiegenden Erkenntnisse zu erfreuen, ein Umstand, den ich unter andern näher zu erklären versucht habe.

So dauerten die Verhältnisse unter mannigfaltigem Glückswechsel zwischen Gemeinden und Kirchen bis auf unsere Zeiten fort.

Auf dem vorjährigen Landtage sollten diese unglücklichen Verhältnisse, nach der preiswürdigen Absicht unsers Durchlauchtigsten Beherrschers und in Verbindung mit des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz Königlichen Hoheit, ihr Ende erreichen. Beide Fürsten verlangten von ihren Ständen:

„eine nähere Vereinbarung über die Pflichten
„der Kirchen-Patronen und der Eingepfarrten zu
„den geistlichen Bauten, da, wo das Kirchen-
„Aerarium nicht ausreiche;"

welcher Antrag aber von den Ständen nicht angenommen wurde.

Unter den Gründen, die sie einer solchen Vereinbarung entgegensetzten, sind diese die merkwürdigsten:

„daß jene §§. des Landesvergleichs so deutlich und
„ausreichend wären, daß sie weder zweifelhaft
„noch streitfähig geachtet, auch kaum einer eigent-
„lichen Auslegung unterworfen werden könnten,
„und es nicht übersehen werden dürfte, daß der
„Landesherr sich im Besitz der Klöster und geist-
„lichen Güter befinde, und bei derzeitiger Einzie-
„hung solcher Güter, besondere Versprechungen
„gegeben."

Dagegen fand nun der Verfasser, daß nicht der Fürst bloß, sondern insbesondere die Mecklenburgischen Stände sich in den Besitz dreier der vorzüg-

lichsten Klöster gesetzt, welche das letzte geistliche Eigenthum in Mecklenburg ausmachten. Aus diesem Besitz der Klöster hat er sich erlaubt, einige Folgerungen abzuleiten, die wohl schwerlich als unrichtig erscheinen dürften, wenn man die Art der Erwerbung dieser Klöster vor den Richterstuhl der Vernunft und des Rechts zu ziehen nicht verschmähen wird.

Ueber den im Nachtrage mitgetheilten Plan zur Aufbringung der Pfarr-Baukosten und Ansammlung eines Kirchen-Kapitals dürfte wenig zu erörtern seyn, da, wie er vorliegt, er hinreichend schon erörtert seyn möchte. Er fügte ihn dieser Schrift bei, um zu erfahren, ob eine solche Einrichtung nicht vielleicht dem offenbar zerrütteten Vermögenszustand der evangelischen Kirche durch ganz Deutschland aufhelfen werde. Die öffentliche Stimme eines Planks und Nebe, welcher Erstere es bereits gewagt, die Armuth unsrer Kirche der hohen Bundesversammlung vorstellig zu machen, ist noch in frischem Andenken. (Ueber die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der katholischen und protestantischen Partei, Hannover 1816.)

Zu einer Zeit, wo man in dieser erhabenen Versammlung die Verhältnisse der katholischen Kirche in Deutschland neu geordnet und festgestellt, dürfte die evangelische Kirche Hoffnung haben, daß mit der Zeit ihre Bedürfnisse von hier aus ebenfalls befriedigt, und ihr hie und da verworrener Zustand in geregelte Verhältnisse übergehen werde.

Dieser Wunsch muß um so lauter werden, da die katholische Kirche (s. Nebe Gutachten über die würdige Feier des dritten evangelischen Jubelfestes, Eisenach 1817, S. 69) vor nicht lange die Armuth

der evangelischen Kirche ihr selbst schon zum Vorwurf gemacht hat.

Was den Plan selbst betrifft, so ist er mit strenger Rücksicht auf das kanonische Recht entworfen. Dieses will die ganze Gemeinde, ohne Ausnahme einer einzigen Person, zur Kostentragung angehalten wissen. Es theilet die Kirchengemeinschaft ein: in membra ecclesiae et Parochianos. Erstere sind Unansässige, Parochiani Ansässige in der Gemeinde. Beide sind verpflichtet, jedoch vorzüglich Ansässige (imprimis Parochiani,) (cfr. G. L. Böhmeri princ. jur. canon., §. 597.) wie solche denn auch in meinem Plane vorzüglich verpflichtet worden sind.

Die endliche Aufhebung des Klingbeutels, der mit diesem Plane in Verbindung steht, dürfte allein schon, wenn man auch ganz von dem Einfachen dieser Einrichtung und der Aufkünfte absieht, der Sache werth erscheinen. — Doch will ich mit meinem Urtheile nicht Verständigern vorgreifen.

Gott aber, der seine Kirche schon aus ganz andern Stürmen gerettet, ihr Könige und Fürsten zu Pflegern angewiesen, der wird auch ferner, selbst dann über sie walten, wenn zu der Glaubensschwäche und dem Indifferentismus unsrer Zeit auch noch der Verfolgungsgeist sich gesellete gegen diejenigen, welche es für ihren Beruf achten, das Schicksal des Kircheneigenthums der öffentlichen Betrachtung anheim zu geben.

Geschrieben zu Diedrichshagen, den 15. Juni 1822.

W.

Es ist die Geschichte, die, nach Luthers Wort, uns mitleben läßt in der Vergangenheit, die uns Lehren der Vernunft mit Exempeln giebt gewaltiglich, und Alles uns vor Augen stellt, als wären wir dabei gewesen. Wer fühlt nicht gleich die Wahrheit dieses Ausspruchs, und wer begleitet mich nicht gern in die vaterländische Geschichte, und zwar zur Erforschung des Schicksals unsers früheren Mecklenburgischen Kircheneigenthums, das, einst so bedeutend, im neunzehnten christlichen Jahrhundert aber ein solches Bild von Elend aufstellt, daß unsere Kirchen, seit länger als 30 Jahren ihrer hohen und heiligen Bestimmung des Friedens und der Eintracht und des einmüthigen Beisammenseyns gewaltsam abgewendet, nur in kostspieligen Prozessen noch ein kümmerliches Daseyn fristen.

Zwar eine Wehmuth erregende Wanderung, aber ein „Exempel gewaltiglich", zu welchen Ungerechtigkeiten doch der Eigennutz des Menschen Herz verführt, an welche Gegenstände sich die Habsucht vergreift, und wie tief der verwüstende Gang dreier Jahrhunderte,

selbst in hohen und wichtigen Staats-Verhältnissen, die edelsten Gefühle der Menschheit, die Gefühle der Dankbarkeit begraben.

Einen solchen schmählichen Untergang sollten diese Gefühle der Dankbarkeit, nach dem Zeugnisse der Geschichte, in dem Benehmen der Mecklenburgischen Stände gegen die Kirchen unsers Vaterlandes finden.

Vergeblich läßt der Forscher alle deutschen Länder sich vorübergehen; umsonst fürchtet er, Aehnliches zu erblicken; nur die Mecklenburgischen Landstände des Reformations-Jahrhunderts stellen ihm das Beispiel eines egoistischen Strebens gegen die Kirchen auf, wie es in unserer Geschichte nicht wieder sichtbar geworden, und welches, bei den Erinnerungen, die sich bei Betrachtung des Landständischen Institutes überhaupt an die Kirche knüpfen, zu tiefer Wehmuth stimmt.

Schon in dem Reformations-Jahrhundert hatten die Stände unsers Vaterlandes es vergessen, daß das Emporkommen der ständischen Verfassung aller Orten eine der großen welthistorischen Wirkungen der christlichen Kirche sey, ohne welche eher von einem Mufti, als von Landständen die Rede seyn könne; und was kein Kenner der Geschichte zu leugnen wagen wird, das leugneten die Mecklenburgischen Stände durch den Raub, den sie an unsern Kirchen begingen, und mit welchem sie jener heiligen Scheu gänzlich ein Ende machten, die bis dahin über den letzten Rest des Kirchenthums, ein schützender Genius, treu gewacht hatte.

Besser bewahrten die übrigen Stände deutscher Lande das dankbare Andenken an die Kirche, und mit edler Festigkeit und treuer Fürsorge drangen sie zur Zeit der Reformation auf Erhaltung des Kirchenvermögens, und errangen (s. Schmids Geschichte der christlichen Kirche und Religion, 2te Auflage, Nürnberg 1806, S. 321.) den Ruhm, daß, „wenn auch hie und „da die Güter der Kirchen und Klöster ungerecht verschleudert wurden, man doch dieselben da, wo Land„stände mit arbeiteten, zu bleibendem großen Nutzen „für Kirchen, Schulen und Armenwesen verwandte.“

Es war ein böser Geist der Zeit, der es wollte, daß Mecklenburgs Stände gegen diesen Ruhm der Geschichte der Nachwelt gleichgültig erscheinen und unrühmlich einst sie der Vorwurf treffen sollte, daß sie für die Bewahrung unsers Kirchenvermögens nicht bloß Nichts gethan, sondern daß sie es gar gewesen, die die Kirchen ihres Vaterlandes auch um den letzten, noch aber immer millionenwerthen Rest ihrer Habe gebracht und solchen zu Privatzwecken, sündlich und zum Erstaunen der Nachwelt, auf ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen zu vererben gewußt, woher denn diese Kirchen jetzt darben und über dieselben eine wahre Fluth von Elend sich ergossen.

Zornig blickt noch heute die Moral, wie das bürgerliche Recht, auf die Art der Erwerbung dieser Güter herab, und schwach erscheinet nur das Bild Ovidischer Metamorphosen gegen die Verwandlung, welche

der ursprüngliche heilige Zweck dieser von der Kirche losgerissenen Güter in dem übeln Gange der Zeit erfahren; und wenn schon die Pflicht der Dankbarkeit gegen die Kirche eine Pflicht aller deutschen Landstände ist, so sind es insbesondere die Mecklenburgischen Stände, welche neben dieser Pflicht noch die Pflicht der Wiedervergütung unrechtlich an sich gebrachten Kirchengutes auf sich tragen, eine Pflicht, die um so gebietender ist, je gewisser unsere Kirchen auf dem Wege sich befinden, in Ruinen zu versinken.

Die Geschichte ist, nach dem Ausspruch eines großen Deutschen, das Buch mit sieben Siegeln.

Wäre die Richtigkeit dieses Urtheils auch minder anerkannt, wir würden davon durch die Lage unserer Kirchen überzeugt werden; nimmer wären sonst diese Kirchen in die tiefe gegenwärtige Armuth hinabgesunken; nimmer dürften sie Prozesse führen; nimmer würde auf dem letzten Landtage die fromme landesväterliche Absicht an dem Widerspruche derer sich verloren haben, die noch heute in dem Genusse der letzten millionenwerthen Güter dieser Kirchen sich befinden.

Mögen nun nach diesen Vorbemerkungen meine unbefangenen Leser zu der Geschichte selbst mich begleiten, und dort mit mir die Ueberzeugung sammeln, daß den Mecklenburgischen Ständen ganz besondere Pflichten gegen die Kirchen unsers Vaterlandes aufliegen, und daß *sie* es vorzüglich sind, von denen ihre Wohl-

fahrt künftig unter allen Umständen dankbar erwogen und befördert werden solle.

Die geistlichen Stiftungen in den Mecklenburgischen Landen waren noch zur Zeit der Reformation die größten in Deutschland.

Die Klöster Dargun, Dobberan, Dobbertin, Eldena, Feldberg, Friedland, Ivenak, Mecklenburg, Malchow, Neukloster, die Klöster in Neubrandenburg und Güstrow, Oldelow, Ribnitz, Rehna, Röbel, Rostock, Rhün, Sternberg, Wismar, Warin, Zarrentin, waren als solche vor Jahrhunderten gestiftet, geheiliget, und jedes besonders mit bedeutenden Gütern bewidmet worden.

Zu Woldeck befand sich außerdem eine geistliche Praelatur, und besonders war das Gotteshaus zu Temzien mit vielen Gütern ausgestattet.

Als nach den Jahren 1538 und 1550 auf den Landtagen zu Parchim und Sternberg der Uebertritt zur Lutherischen Kirche beschlossen und ausgeführt ward, und die deutschen Fürsten durch den Reichs-Abschied von 1555 gleichsam die Erlaubniß erhielten, die geistlichen Stiftungen in ihren Ländern theilweise zu secularisiren, gingen viele von oben benannten geistlichen Stiftungen auch hier zu Lande zur fürstlichen Cammer über, obgleich nach einer Verordnung des Herzogs Albrecht, vom 5. Februar 1532, die Kirchengüter in unzertrennlicher Erhaltung bleiben soll-

ten. — (s. v. Rudloffs neuere Geschichte von Mecklenburg, erster Band, S. 86.

Gegen die weitere Verbreitung dieses Systems machten die Stände Vorstellung, und verlangten, daß die noch übrigen Klöster und Kirchengüter zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und der Landes-Universität bewahrt bleiben möchten.

Die Herzöge, Gebrüder Johann Albrecht und Ulrich, fühlten die Kraft der Wahrheit, folgten fürstlich dieser Wahrheitsstimme und verordneten:

„daß die Güter der Stifter, Klöster und Präben-
„den nicht getrennt, sondern als ursprüngliche
„geistliche Stiftungen, zu religiösen Zwecken bestimmt
„bleiben sollten." — (s. v. Rudloffs neuere Geschichte von Mecklenburg, erster Band, S. 276.)

Doch bald sollte es offenbar werden, was es denn eigentlich mit diesem frommen Eifer der Mecklenburgischen Stände auf sich gehabt; sie wünschten selbst von diesen geistlichen Stiftungen zu haben, und die Klöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz zogen dergestalt ihre Aufmerksamkeit auf sich, daß sie bald darauf anzutragen wagten, gedachte Klöster möchten ihnen, pleno jure et dispositione, ohne Vorbehalt, für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen übergeben werden.

Sehr wehe mußte diese Forderung dem Herzen der Fürsten thun, hier die Achtung gegen fremdes

Eigenthum grade von Denen verleugnet zu sehen, denen sie selbst noch kürzlich ein Beispiel der Achtung gegen fremdes Gut gegeben hatten. Aber daran kehret sich nicht die Habsucht; sie will um jeden Preis gewinnen, und wenn nicht anders: so wendet sie sich an die Noth und die Verlegenheit ihrer Opfer, und sucht auf diesem Wege ihre selbstsüchtigen Zwecke zu erringen.

Groß war die Noth und die Verlegenheit, in welcher sich die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich befanden. Und wer die Gewalt der Noth und der Verlegenheit, insbesondere den tyrannischen Makel der Geldnoth, gegen den auf Erden keine Weisheit und keine Tugend schützt, und die große, alles begütigende Ehre des Reichthums kennt, der wird es gar sehr entschuldigen, daß gedachte Herzöge, da die Stände unter andern Bedingungen keine Hülfe erzeigen wollten, um sich ihrer Noth endlich entrissen zu sehen, die drey genannten Klöster unterm 2. Juli 1572 hingaben; jedoch nicht wie die Stände es verlangten: ausschließlich „für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen, pleno jure et dispositione," vielmehr zu dem bestimmtern und öffentlichen Zweck, daß darin die Auferziehung einländischer Jungfrauen, die sich darin zu begeben Lust hätten, besorgt werden solle. — (s. 1. Assecurations-Revers vom 2. July 1572. — 2. Instructions-Rotul wegen der Klöster-Anweisung vom 30. October 1572.)

Bei der Untersuchung des Rechtsgrundes und bei dem Vertheidigenwollen dieser so geschehenen Erwerbung, stößt man nun begreiflich schon auf allerlei Schwierigkeiten und rechtliche Bedenken; man mag vor dem Richterstuhl der Legalität oder der Moralität sie erscheinen lassen. Selbst dem frechen Wahrheitsleugner, dem offenbaren Empörer gegen das Sittengesetz kann hier nichts gelingen, da gegen ihn allein schon die Wissenschaft durch solche Regeln gesorgt, auf die zurückgeführt er sich bald unter einem ganzen Heere von Widersprüchen, Inconsequenzen und Absurditäten befinden wird.

Denn wußten die Mecklenburgischen Stände einige Jahre früher, daß die noch übrigen geistlichen Stiftungen zur Erhaltung der Kirchen, Schulen und der Universität bewahrt bleiben müßten, wie konnten denn dieselben Stände einige Jahre später diese Güter für ihre Kinder, Freunde und Nachkommen zu erwerben trachten?

Darf ich denn eine Sache erwerben für mich, für meine Kinder, Freundinnen und Nachkommen, von der ich weiß und selbst behauptet, daß sie für öffentliche Zwecke gehören?

Wie klüglich, aber wie ungeschickt für die Nemesis der Geschichte, benutzten doch die Stände die Noth und die Verlegenheit ihrer Landesherren! Noth war es, welche die Herzöge bestimmte; wie aber soll man die Motive benennen, wodurch d i e S t ä n d e gereizt, die

Landeskirchen, Schulen und die Universität um eine so bedeutende Habe brachten? —

So bestehet diese Erwerbung weder vor dem Richterstuhl des Rechtes, noch der Moral. Denn wir sollen ja schon nach Luthers Erklärung des neunten Gebots: „nicht mit List nach unsers Nächsten Hause „oder Erbe stehen, noch mit einem Schein des Rechtens „an uns bringen, sondern vielmehr ihm dasselbe zu behalten, förderlich und dienstlich seyn.“

Bedenklicher aber erscheint noch die Sache, wenn wir erfahren, daß unsere Stände die Klöster für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen ausschließlich allein besitzen, ungeachtet die fürstliche Urkunde, jene frühere Bitte der Stände als verwerflich ignorirend, ausdrücklich allgemein von inländischen Jungfrauen redet, so sich darin zu begeben Lust hätten.

Solcher ausschließliche Besitz ist um so unerklärbarer, wenn wir auf die Personen hinsehen, welche zu solcher Erwerbung der Klöster die Mittel liefern mußten:

Die Landesherren entsagen nämlich gegen eine Bewilligung von 400,000 Gulden den drei Klöstern Dobbertin, Malchow und Ribnitz.

Diese Summe wird auf dem Wege einer außerordentlichen Contribution aus dem Lande aufgebracht. Es tragen, wie es in dem Contributions-Edict vom 1. November 1572 ausdrücklich heißt, dazu bey: Professoren, fürstliche Räthe, Diener, Superintendenten,

Pastoren, Schuldiener, Erb- und Pacht-Müller, Tagelöhner, Schäfer, Schäferknechte und Hirten u. s. w., mit alleiniger Ausbescheidung der Einwohner des Stifts Schwerin, über deren Exemtion ein Rechtsstreit obwaltete. (s. v. Rudloffs pragmatische Geschichte von Mecklenburg, erster Band, S. 220.)

Nun aber, damit ein ungerechter Schritt dem andern folge, erlauben sich die Stände, die durch das Geld aller Landeseinwohner, vom fürstlichen Rathe bis zum Hirten herab, erhandelten Klöster dergestalt sich und ihren Jungfrauen zuzueignen, als ob nicht Hirten und Tagelöhner, sondern sie selbst alles aus eigner Tasche gegeben.

Die Städte sahen sich zwar im Jahre 1607 und 1609 veranlaßt, gegen diesen ausschließlichen Besitz der Ritterschaft zu protestiren, „wünschten, daß eines Theils „die Klöster zur Erziehung junger Knaben bestimmt „werden möchten, andern Theils auch, weil sie eben „so viel Recht daran hätten, daß auch ihres Mittels „Kinder darin aufgenommen werden sollten; allein ob„gleich Letzteres zu der Städte Vergnügen reguliret; „so ist doch Letzteres nicht zum Effect gebracht wor„den.“ (s. Klüvers Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg, zweite Auflage, 1737, S. 278.)

Wo hat die Geschichte eines deutschen Landes ein ähnliches Beispiel aufzuweisen, ein Beispiel, daß das Volk den Volksvertretern für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen, Klöster hat erkaufen müssen?

So aber erscheint die Sache noch heute in Mecklenburg, ungeachtet es noch heute in der Urkunde heißt: „inländische Jungfrauen und solche, die sich „darin zu begeben Lust haben“, nach welchen Worten und besonders mit Rücksicht auf eines Jeden Beitrag zu jener Contribution, man billig die Tochter des Hirten und Tagelöhners nicht blos eben so erziehungsfähig, sondern eben so klosterfähig zu achten hat, als die Tochter des Ersten der Gutsbesitzer.

Doch, hiemit ist das Reich der Klosterfatalitäten noch keinesweges geschlossen.

Das, was jetzt geschieht, läßt alles, was geschehen, weit hinter sich zurück, und alles Frühere kann nur als ein Vorspiel, als ein Schatten von dem betrachtet werden, was noch erfolgen sollte. Geeignet, die ruhigsten Gefühle in Aufruhr zu bringen, und zu empören auf Erden, muß diese Angelegenheit selbst noch das Reich der Todten bewegen, und wäre das Weinen noch dort eine Herzenserleichterung, jene Fürsten würden noch heute den versteinten und verstarrten Sinn ihrer nachgekommenen Unterthanen beweinen, unter denen selbst der heilige Zweck, zu welchen sie die Klöster hingaben, „der Zweck der christlichen ehrbaren Auferziehung inländischer Jungfrauen,“ ein Zweck, durch den sie sich allein vor Gott, der Welt und ihrem Gewissen zur Ueberweisung der Klöster gerechtfertiget wußten, verloren ging! —

Ach! gewiß, sie fürchteten schon solches nachfolgende Geschlecht, und um wenigstens von ihrer Seite jeder Auslegungskunst den Weg zu versperren, setzten sie bedeutungsvoll das Wort: Auferziehung, statt dessen man heut zu Tage mit dem bloßen Worte Erziehung sich begnüget, und so denen, welche die Klöster, wie geschehen, nur mit Damen von reiferem Alter besetzt, Anlaß zu der Entschuldigung oder Auslegung gegeben haben würden: daß des Menschen Zustand ja überhaupt von der Wiege bis zum Grabe ein Zustand der Erziehung sey.

So wahr dies auch ist, so stehet aber hier das Wort: Auferziehung keineswegs müssig. Denn Auferziehung setzt ohne Zweifel eine gewisse Kleinheit, ein Unerwachsenseyn des Gegenstandes voraus, der auferzogen werden soll, und so können wir hier auch dieses Wort nicht anders als auf Kinder beziehen, welche in den Klöstern haben auferzogen werden sollen.

Und wie vor dem Lichte die Finsterniß, und vor der aufgehenden Sonne die dicksten Nebelgestalten plötzlich zergehen: so zerfällt auch noch der letzte Zweifel, wenn wir zu der von den Herzögen Johann Albrecht und Ulrich befohlenen Klosterordnung uns jetzt wenden, deren Kenntniß wir einem gelehrten vaterländischen Historiker verdanken.

Nicht ohne wahrhaftig tiefe Bewegung des Gemüthes kann ein Mecklenburger dieses Kleinod vaterländischer Geschichte lesen, aus welchem durch alle

Zeilen der Geist landesväterlicher Liebe und Frömmigkeit noch die spätesten Geschlechte anwehen wird.

„Derohalben," heißt es dort, „auch die durch-„lauchtigsten Fürsten und Herrn, Herr Johann Al-„brecht und Herr Ulrich gebrüder, Herzogen zu „Mechelburgh ꝛc. sich in ihrem von Gott befohlenen „Amte schuldig erkennen in Ihr regierung vor allen „Dingen, Gottes des Almechtigen Ehr, und sein gött-„liches allein seligmachendes wort, und die reine wahre „christliche Religion J. F. G. lieben getreven untertha-„nen zu Heil und seligkeit, in J. F. G. Fürstenthümer „und Landen kirchen schulen und Clöstern zu beför-„dern und zu erhalten: — — — als Ordnen und „Bevelhen die durchlauchtige Hochgeborene Fürsten und „Herrn, Herr Johann Albrecht und Herr Ulrich, Her-„zogen zu Mechelburgh ꝛc., daß in einem Jeden Jung-„fraven Closter ein Meidleinschul angerichtet werde, „also das die Domina eine gewisse anzahl, Junger „Jungfraven von Adel und andere annemen und „eine bestimbte anzal Jar darin ufferziehen und ent-„weder selbst oder auch durch ander geschickte züchtige „und vleißige Matronas oder alte Jungfraven, lehren „und unterrichten soll lassen, Also, das sie da leren, „lesen, schreiben, Predigt hören, den Catechismum spre-„chen, nehen, spinnen, knütten, weben, wirken, mit den „Ziffern und Pfenninge rechnen ꝛc. und zum teglichen „gebet gehalten werden, mit solcher unterweisung, daß „sie rechten verstand der ganzen Christlichen Lehre er-

„langen und sich zu rechter anrufung Gottes und aller „Tugenden gewöhnen. — — —“

„Wenn sie nun ziemlich lesen können sollen sie „auch zum schreyben gewehnet werden, — — „diesen „schreyberinnen soll alle Tag ein kurzer nützlicher spruch „fürgegeben werden, den sie etliche mal nachschreyben „und zugleich auswendig lernen, Als: Die Furcht Got„tes ist der weisheit anfang; lasset die Kinder zu mir „kommen und wehrt ihnen nicht: denn solcher ist das „Himmelreich; selig sind, die Gottes wort hören und „bewaren u. s. w.“ — (s. 1. Versuch einer richtigen Auslegung und Anwendung des Hauptschlusses der außerordentlichen Reichs-Deputation zu Regensburg von 1803, zweiter Band, S. 127, 28, 29, 30. Schwerin 1805. — 2. v. Rudloffs pragmatische Geschichte von Mecklenburg, erster Band, S. 277 u. 78.)

Hiemit ist es nun wohl erwiesen, daß für die Bedingung der Auferziehung inländischer Jungfrauen, die bündigsten Vorschriften existirt und noch heute bestehen, und die Frage: wie es gekommen, daß diese stiftungsmäßige Bestimmung aufgehört habe? kann man nur dahin beantworten, daß es nicht auf erlaubtem und rationalem, sondern auf bloß factischem Wege, auf welchem das Böse überhaupt sich ausbildet und Mißbräuche einschleichen, geschehen sey; wie es denn allein auch auf diesem Wege gekommen, daß, ungeachtet die Fürsten nicht (s. Versuch einer A. u. A. der R. D. zu Regensburg, 2. B., S. 78 und 79.) in das

Begehren der damaligen Stände, jene Klöster pleno jure et dispositione für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen zu erhalten, gewilliget, dennoch, zwar nicht pleno jure et dispositione, aber gleichwohl, der ausdrücklichen, fürstlichen Bestimmung entgegen, jene Klöster für ihre Kinder, Freundinnen und Nachkommen ausschließlich sich bis auf den heutigen Tag zugeeignet haben!

Das ist tacito consensu der folgenden Landesherren geschehen, wird man sagen, folglich zur Observanz geworden. Ich antworte: mit Nichten! Das Stillschweigen der Landesherren bildet noch lange nicht eine gesetzliche Observanz. Zu einer gültigen Observanz gehört, daß auch alles mit der gesunden Vernunft übereinstimme, nichts Unmoralisches darin liege, und positiven Landesgesetzen nicht entgegen stehe. Alle diese letzteren Fälle treten aber hier nicht ein; denn nichts kann unvernünftiger seyn, als von dem Volke verlangen wollen, es solle für die Kinder, Freundinnen und Nachkommen der Stände 400,000 Gulden bezahlen; nichts ist unmoralischer, als öffentliche Zwecke in Privatzwecke verkehren, und eine pflichtwidrigere Handlung läßt sich besonders nicht von Volksvertretern denken, die dem Volke das erste Beispiel der großen Staatsbürgertugend, das Beispiel des Gemeingeistes, geben sollen.

Darum ist hier das Wort: Observanz nichts anders, als ein weiter Mantel, unter dem man alle

möglichen Gesetzwidrigkeiten und Sünden verbergen kann. Und sehen wir zuletzt auf die Benutzung unserer Klöster, als bloße Versorgungsanstalten, wodurch sie gegenwärtig ganz verweltlicht erscheinen; so straft das kanonische Recht noch heut zu Tage (cfr. de reb. eccles. non alien.) solche Verweltlichung mit dem Namen des Kirchenraubes.

Doch der Einwurf einer Observanz stehet hier auch nicht zu befürchten, da die Landesherren auch nicht einmal tacite consentirt, vielmehr den ungerechten, eigennützigen Anmaßungen der Stände durch Abmahnungs- und Warnungs-Mandate entgegen zu treten, nicht unterlassen haben. Hätten sie mehr thun sollen, so würden sie offenbaren Zwang und Strafe über die Stände haben verhängen müssen; wozu sie aber gegen ein so ehrwürdiges Institut, das den Fürsten so nahe angeht, ungern zu schreiten gemeint seyn konnten. So wird noch in der revidirten Klosterordnung vom 10. December 1610 ausdrücklich verboten: die Erbgerechtigkeit; so erließ noch unser jetzt regierender Herr, unterm 18. November 1793, ein Rescript an die Landstände, worin Allerhöchst Derselbe solchen nachdrücklich eröffnet:

„Daß es dem Landesfürsten, welcher die Klöster für „alle inländische Jungfrauen bestimmt und hingegeben hat, nicht gleichgültig und duldbar bleiben „könne, wenn ein Theil der Landstände, und das „nicht einmal, sondern wenn gewisse adeliche Fami-

„lien sich dieselben allein zueignen; ja sogar das
„Recht sich anmaßen wollten, die Fähigkeit dazu,
„die doch die Landschaft selbst nur aus den Händen
„des Fürsten habe, ohne dessen Vorwissen an andere
„für sich und ihre Erben weiter zu verkaufen.“ —
(s. Versuch einer richtigen Auslegung des Hauptschlusses
der Reichs-Deputation von 1803, 2ter Theil, 2te Aufl.,
S. 89 und 90. — 2. Monatsschrift von und für Mecklenburg, 1793, S. 310.):

Bei solchem Schicksale unserer Klöster, und bei denen hier so über einander gehäuften Misbräuchen und Gesetzwidrigkeiten, kann man es sich wahrlich nur aus der unerschöpflichen Milde Serenissimi erklären, daß Allerhöchstderselbe von dem Ihnen nach dem §. 35. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses, vom 25. Februar 1803, zuständigem Rechte der Einziehung der Klöster, keinen Gebrauch gemacht, nach welchem: „alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, „der freien und vollen Disposition der respectiven Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwandes „für Gottesdienst, Unterricht und andere „gemeinnützige Anstalten, als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen seyn sollten, unter „dem bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden „Ausstattung der Domkirchen und der Pensionen für „aufgehobene Geistlichkeit.“

Ist das nun aber alles hinsichtlich unserer Klöster nicht geschehen, befinden sich unsere Stände durch die Großmuth des Landesherrn noch heute mit ihren Kindern und Freundinnen in dem vollsten Genusse derselben, ungeachtet sie solche weder pleno jure et dispositione, und eben so wenig titulo oneroso überkommen haben; ist es dagegen nicht zu leugnen, daß unsere Kirchen im Lande dabei ihr letztes Eigenthum eingebüßt, deshalb jetzt Noth leiden, darben, und seit drei Dezennien für ihre Existenz gar Processe führen müssen: dann dürfte sehr klar und deutlich für unsere Stände nun doch die Pflicht eintreten, für diese unsere Kirchen zu sorgen, besonders dem landesherrlichen Wunsche bereitwillig sich zu erzeigen; nicht, wie auf dem letzten Landtage geschehen, als bloße Juristen den Kirchen sich gegenüber zu stellen, sondern mit einem Herzen voll väterlicher Güte und Liebe, in der Würde wahrer Gesetzgeber, gleich dem Pygmalion, der den Marmor belebte, in das Todtengerippe des §. 500. des Landesvergleichs neuen Geist und neues Leben zu hauchen.

Es fordert dies die Dankbarkeit gegen die Landeskirchen, die ihre letzten Güter für das Wohl ihrer Kinder hergegeben; es fordert dies die Dankbarkeit gegen die Großmuth des Landesherrn, der sie in solchem Besitz der Klöster läßt; es fordert dies ihre Würde als Berather der Gesetzgebung; es fordert dies die Ehre ihrer Vorfahren, deren Manen sie zu versöhnen haben; es verlangt dies endlich ihre eigne

Ehre, da sie nicht wollen können, daß ihre Kinder und Nachkommen so länger, ohne einigen Ersatz an die Kirchen, in dem Genusse ihrer Güter sich befinden.

Die gegenwärtigen Stände können freilich nicht schuldig seyn an den Fehlern ihrer Vorgänger; aber wir sollen auch die Fehler unserer Vorfahren möglichst verbessern und für die Zukunft sorgen. Letzteres ist pflichtmäßig, ersteres aber zugleich noch verdienstlich. Denn, wenn wir nur bloß unsere Pflicht gethan, sind wir, nach den Aussprüchen des Christenthums, noch immer unnütze Knechte, weil wir nur gethan, was wir zu thun schuldig waren.

„Insonderheit soll ja den Sprechern und Vertre„tern eines christlichen Volkes“ (Röhr, an die Landstände zu Weimar, 1820.) „Alles daran liegen, daß „der Geist der Frömmigkeit und Gottesfurcht die Her„zen aller Klassen und Stände durchdringe und belebe; „daß alle die äußern Anstalten, durch die er Nahrung, „Kraft und Wirksamkeit erhält, sich einer schönen, un„geschwächten Blüthe erfreuen; daß Kirchen und Schu„len, diese wahren, ächten Säulen jedes größern oder „kleinern Staates, vor dem Elende eines kümmerlichen „Daseyns sicher gestellt, und mit den Mitteln, deren sie „zu einem kräftigen Einfluß auf das Leben bedürfen, „freigebig ausgerüstet werden.“

Und hiemit wäre ich am Ende des Geschichtlichen dieser Abhandlung.

Aber nicht ohne Ursache habe ich, würdige Herren und Berather der vaterländischen Gesetzgebung! bei allen hier so vorhandenen Rechtspflichten, Ihre Pflicht der Fürsorge für unsere Noth leidenden Kirchen, zuvor als eine Gewissenspflicht, als eine Pflicht der Dankbarkeit hier vorgestellt. Denn des Menschen höhere Natur vermag sich ja nicht herrlicher zu verkündigen, als wenn sie die Verbindlichkeit anerkennt, welche empfangene Wohlthaten ihr auferlegen.

Es sind Wohlthaten, große Wohlthaten, die Ihre Väter von den Kirchen erhalten, und die auf Sie übergegangen, und auf Ihre Kinder und Nachkommen übergehen werden.

Ihr Licht, das Licht der Geschichte, richtet und straft das eigennützige Leben vergangener Jahrhunderte, und sagt nur allzu deutlich, wem eigentlich in Mecklenburg die Pflicht der Kirchen-Erhaltung aufliegt, nämlich: Denjenigen, die die Güter der Kirche inne haben, den Fürsten und den Ständen.

Se. Königliche Hoheit, unser Großherzog, haben von Ihrer Seite längst dies anerkannt, und da Sie das Wohl der Kirchen nicht länger von Rechtsstreitigkeiten abhängig wissen wollten, diesen wichtigen Gegenstand im vergangenen Jahre zu einem Gegenstande der Landtags-Berathung gebracht. Auch Sie werden nun Ihre Pflicht erkennen, und den Kirchen thun, wie sie Ihnen gethan haben.

Die Wahrheit kann sich nicht in Lüge verkehren. Wahrheit ist es, und nichts denn Wahrheit, die Sie hier, enthüllt von dem Dunste eckler Schmeichelei, erblicken, aber auch nicht poltern sehen. Auf dem Mittelwege hier nahet sie sich Ihrem Herzen, und ernst wie das Leben, wird sie so Ihrem ernsten, wahrheitsliebenden Gemüthe wohlgefallen.

Den Staat, den Sie berathen, bildet in rechtlicher Beziehung das Volk, wie in religiöser das Volk die Kirche bildet, deren erste Mitglieder die Stände sind, die zu anhänglichen Söhnen sie sich in der Lehre groß erzogen, daß da, wo das öffentliche Wohl, das Wohl des so mit der Kirche verbundenen Staates, berathen wird, man überall mehr nach seinen Pflichten, als nach seinen Rechten fragen solle.

Eine große Pflicht ist Ihnen mit den Klöstern heimgefallen; denn Sie genießen, was Ihre Väter aus dem Vermögen aller Mitglieder der Kirche (s. Contributions-Edict vom 1. Novbr. 1572) erwarben.

Die Klöster können nicht Ihr unbeschränktes Eigenthum seyn, denn sie wurden nicht mit Ihrem Gelde, sondern mit dem Gelde aller Unterthanen erkauft. Nicht die Stände waren es, die den beiden Fürsten halfen, sondern die Unterthanen aller Klassen sind es gewesen, welche die Noth ihrer Beherrscher zu Herzen genommen, daß sie sorgenfrei regieren möchten.

So können auch nur die Unterthanen aller Klassen Besitzer der Klöster seyn, und selbst andere Ver-

träge können nur alsdann gültig seyn, wenn das Unrecht wird für Recht erklärt, und den Ständen die Befugniß wird eingeräumt werden, mit dem Vermögen ihrer zu vertretenden Mitbürger frei für Privatzwecke disponiren, schalten und walten zu können.

Gesetzt aber auch, Ihre Vorkommen hätten ohne alles Zuthun des Volkes diese Klöster erworben, gesetzt, dies wäre aus ihren eignen Mitteln geschehen, wie es nicht geschehen ist: auch dann erwarben sie noch Güter, von denen sie selbst behauptet, daß sie den Kirchen, der Landes-Universität und den Schulen gehörig; — also immer eine Erwerbung höchst bedenklicher Art, die immer unruhiger macht, je mehr man sie den Gesetzen des Denkens unterwirft. Ja, wenn Sie endlich daran denken, daß Ihre Vorfahren die bestimmte fürstliche Vorschrift der Nutzung dieser Klöster, die Bedingung ihrer Uebergabe, brachen; daß sie öffentliche Zwecke in Privatvortheile verkehrten; daß sie aus Erziehungs-Anstalten Versorgungs-Institute gebildet: dann werden Gedanken rege, die uns den ganzen Tag begleiten, mit uns sich niederlegen und uns im tiefsten Schlafe erschrecken.

Bei solchem Zusammenhange der Dinge, bei der Erwerbung dieser Klöster durch die Noth und Verlegenheit angestammter Beherrscher; bei den ungerechten Mitteln solcher Erwerbung, und endlich bei dem Nichthalten der vorgeschriebenen Bedingungen, dürfte der Landesherr noch heute mit ganz eignen Ansprüchen

hervorgehen, und so den Kirchen die beabsichtigte Hülfe leichtlich zuwenden können.

Denn Ihre Vorkommen benutzten die Noth der Landesherren, um zu den Klostergütern zu gelangen. Kann es jetzt ungerecht seyn, wenn der hohe Nachkomme jener Fürsten die Noth und die Verlegenheit benutzte, in der sich die Nachkommen jener Stände des Reformations-Jahrhunderts, bei dem vorschriftswidrigen Gebrauch der Klöster, gegenwärtig befinden?

Um so wenig aber diese Neigung in dem Herzen der Fürsten liegt, denen die Mecklenburgischen Lande angehören, um so mehr liegt es gewiß in Ihrer Pflicht, auf das gegenwärtige Verlangen dieser Fürsten zu hören, ein Verlangen, was jeder Landeseinwohner und Freund des Gottesdienstes und der Kirche unter den vorjährigen Landtags-Propositionen mit erhebendem Gemüthe bezeichnet gefunden.

Zwar die Kirchengüter können nicht, als solche, restituirt werden, da ihre Herausgabe den Ruin des ganzen Staats-Finanzwesens augenblicklich nach sich ziehen würde; dagegen aber, Hochansehnliche Stände, wird das Beispiel des Fürsten und die Pflicht der Dankbarkeit stark genug in Ihren Herzen wirken, um ein Gesetz heilsam und nothwendig zu finden, das nicht, wie bisher, negativ, sondern es ferner positiv bestimme, wovon und von wem erhalten, gebauet und gebessert werden soll.

Ein Gesatz, wie wir es in dem §. 500. des Landesvergleichs besitzen, welches blos sagt, wer nicht, es aber verschweigt, wer denn diese Pflicht auf sich habe,*) ist nie ein weises, aus practischer Vernunft hervorgegangenes Gesetz gewesen, und kann nur in sofern auf eine längere Dauer Anspruch machen, als die Chinesische und Osmanische Gesetzgebung die Güte ihrer Gesetze in dem Alter und der unveränderten Beschaffenheit derselben suchen darf.

Bestimmtheit und Deutlichkeit und Gründlichkeit ist schon eine Forderung der Stylistik, wie vielmehr eine Forderung der Gesetzgebung, welche Forderung wir aber auch an die benannte Gesetzstelle des Landes-Vergleichs vergeblich machen. „Gesetze sollen Uebel „abwehren, Prozessen vorbeugen; fügen sie Uebel zu, „beugen sie keinem Rechtsstreite vor, dann ist offenbar „ein Fehler in der Gesetzgebung da."

Lassen Sie, Hochansehnliche Stände, Sich nicht täuschen durch erfolgte Richtersprüche in dieser Sache. Die auswärts eingeholten Erkenntnisse, wie die hier zu Lande erfolgten, können weder für noch wider die Weisheit des Gesetzes sprechen.

*) „Wenn Pfarr- und Küster-Häuser neu erbauet werden sollen, so sollen die Eingepfarrete nur allein an den Orten, wo es hergebracht, sonst aber nicht, Hand- und Spann-Dienste, keinesweges aber einige Geld-Praestanda zu leisten, oder Bau-Materialien in Natura zu liefern, schuldig seyn. Jedoch bleibt der Fall eines besonderen Pacti oder erweislichen Herkommens ausbeschieden."

Richtersprüche können sehr pflichtmäßig und höchst gerecht seyn; das Gesetz aber, nach welchem diese Richtersprüche erfolgten, kann dennoch aller gesetzgeberischen Weisheit ermangeln.

Der Richter ist nicht Gesetzgeber und der Gesetzgeber nicht Richter.

Jeden hat die Wissenschaft mit besondern heiligen Vorschriften versehen, und Jeder wird nur in sofern pflichtmäßig handeln und den rechten Weg gehen, als er es vermeidet, die Vorschrift des Andern zu sich und in seinen Bezirk hinüber zu ziehen.

Des Gesetzgebers Thätigkeit wird von der practischen Vernunft, die des Richters von der practischen Urtheilskraft bestimmt.

Die Beobachtung dieser Begränzung ist gewiß über alles auf Erden wichtig. Wird sie in Acht genommen, dann haben wir gewiß weise Gesetzgeber und gerechte Richter, wie das Gegentheil stets nur schlechte Gesetzgeber und ungeschickte Richter erscheinen lassen wird, die ihre Meinung für das Recht und ihre subjective Ueberzeugung höchst bedauerlich für die objective Wahrheit achten, welche letztere allein der Richter auszusprechen die Pflicht hat.

Für die Weisheit des Gesetzes spricht des Richters Urtheil nie; wohl aber kann es des Richters wissenschaftliche Genauigkeit und Rechtlichkeit beurkunden, mit

der er die objective Wahrheit über seine subjective Meinung herrschen läßt.

Wenn nun unsere Landes-Gerichtshöfe die Kirchenprozesse gegen die Gemeinen für die Kirchen verlieren ließen, so wollten sie dadurch Niemanden die Ueberzeugung aufdringen, daß das Gesetz, nach welchem sie ihr Urtheil faßten, ein weises, unverbesserliches, gerechtes Gesetz sey; sondern sie haben es verstanden, die objective Wahrheit des Gesetzes zu erkennen, und waren zugleich so gerecht, die objective Wahrheit, als die höchste Regel für den Richter, auszusprechen.

Die objective Wahrheit, die in dem §. 500. des Landesvergleichs liegt, ist diese:

„Die Gemeine ist nicht schuldig im Mecklenburgi-
„schen, weder baare Kosten zu tragen, noch Mate-
„rialien in natura zu leisten."

So allein werden unsere Landesgerichte und die Juristen-Facultät zu Rostock gewiß auch nur stets geurtheilt haben, und werden als Männer von Wissenschaft und als gerechte Richter so ferner urtheilen, bis der Gesetzgeber ihnen die Person namhaft macht, die solche Kosten zu tragen schuldig seyn soll.

Einem Andern, als dem Gesetzgeber, ist es unter keiner Bedingung erlaubt, diese Person, oder die Corporation, die in dem §. 500. des Landesvergleichs offenbar fehlt, zu ergänzen, und Jeder, welcher entweder aus obigen Gesetzstellen, oder auch aus den Urtheils-

sprüchen der Landesgerichte schließen wollte, daß z. B. der Patron diese Person sey, welche als solcher die Last der Kirchen- und Pfarrbauten zu tragen, hätte unstreitig der allerärgsten petitio principii sich schuldig gemacht. Was sollte doch endlich aus unsern Gesetzen werden, wenn es erlaubt wäre, so zu interpretiren? Dann würde ja doch am Ende das Gesetz nichts weiter, als ein Hammer, und unsre Meinung der Ambos, wo es nur bloß auf die Geschicklichkeit des Schlägers ankäme, daraus zu machen, was er wünschte. Nein, das Gesetz ist kein Werkzeug, weder Hammer noch Ambos, sondern eine Richtschnur. Wo aber die Richtschnur schief ist, wie will man zur geraden Linie kommen?

So viel wenigstens öffentlich bekannt geworden, ist die Verbindlichkeit des Patrons auch weder von dem Oberappellations-Gerichte, weder von den Justiz-Canzeleien, noch von der Juristen-Facultät zu Rostock je behauptet; vielmehr haben solche, nach strenger Richterpflicht, sich strenge an den Inhalt des Gesetzes gehalten, und in so ferne solches negativ redet, ganz consequent auch negativ gesprochen, nämlich: wer nicht verpflichtet sey.

Gar anders würde gewiß das Urtheil unserer Gerichtshöfe ausfallen, wenn sie über die Weisheit, Gerechtigkeit, Gründlichkeit, Deutlichkeit und Bestimmtheit, ein auf Geschichte, Erfahrung, Gesellschaftsverfassung und auf protestantisches Kirchenrecht gegründetes Erachten

über den §. 500. des Landesvergleichs, folglich nicht nach der jurisprudentia judicialis, sondern nach der jurisprudentia legislatoria abfassen sollten.

Der Meinung, daß der Patron, als solcher, die Pflicht der Kirchenerhaltung auf sich habe, würden sie deswegen nicht seyn, weil dies

1) schon im Allgemeinen gegen die erste Regel der Gesetzgebung: ultra posse memo potest obligari, anstoßen würde, und

2) hier im speciellen Falle, in Beziehung auf Mecklenburg, ungerecht wäre, da der fürstliche Patron die Güter der Kirche nicht allein, die gutsherrlichen Patrone gar nichts davon, sondern der letzte sehr bedeutende Theil der Kirchengüter sich in den Händen der Stände befinde.

Sie würden

3) erwägen, daß die hier in Mecklenburg wunderbar genug verbreitete Meinung von solcher Verpflichtung des Patrons noch überdies unrichtig sey,

a) nach dem Wortbegriffe;

b) nach der Geschichte des Patronatwesens;

c) nach den Aussprüchen aller Kirchenrechts-Lehrer.

ad a) Um den Wortbegriff vom Patronus zu bestimmen, gehen wir natürlich auf das Stammwort: Patrocinium, von Pater et cano, letzteres in der

ursprünglichen Bedeutung von stimmen, zurück, und finden, daß die Bedeutung sey: Bestand eines Verhältnisses, in welchem Einer Vater ist.

Das o in den Zusammensetzungen, die sich aus dem griechischen Sprachgebrauch herschreiben, drückt immer, wie in den Nachsylben, ein volles Maaß aus; daher patrocinium andeutet: ein Verhältniß, in welchem sich Einer vollkommen als Vater zeigt.

Das davon abgeleitete Wort: Patronus, fließt mit allen seinen Neben-Begriffen in die Hauptbedeutung zusammen: Beschützer. So gebrauchten es die Alten, und es gab daher: Patroni civitatis, urbis, templi. So war Cicero Patronus Siciliae, weil er die Sicilianer bei allen Gelegenheiten treulich schützte und schirmte gegen Unrecht. (cfr. Dionys. Hallicarnass. l. 2., p. 87.)

Dem Worte Patronus entgegengesetzt ist: Cliens, Schutzbedürftiger. (cfr. XII. Tabul. 7. leg. 12.)

Das später im Mittelalter von Patronus abgeleitete Wort: Patronatus, nach der Analogie von: Consulatus, Triumviratus, wie alle Wörter der 4ten Declination auf us von einem wirklichen oder analogen Supinum gebildet, zeigt als Substantivum, wie alle Wörter auf atus, ein Amtsverhältniß an, gleichwie die Adjectiva auf anus eine religiöse oder politische Gesellschaft bezeichnen, wie z. B. Christianus u. s. w.

Nach dieser so erscheinenden Bedeutung der Wörter: Patrocinium, Patronus, Patronatus, wenden wir uns

b) zu der Geschichte, um zu sehen, wie man das so hergeleitete Wort: Patronatus, den Begriff der vollkommenen Patronschaft zurücklassend, und den der Amtspflicht, wie in Consulatus ꝛc. aufnehmend, auf die Praxis anwandte.

Romulus stiftete das Verhältniß des Patrocinii, um die höheren Stände den geringen Ständen näher, und beide gleichsam zu einander in ein Wechsel-Verhältniß zu bringen. Der Patron war öffentlicher Vertreter des unangesehenen Clienten und schützte ihn gegen Druck und Gewalt. Dagegen waren die Clienten ihren Patronen zur Ehrerbietung und kindlichen Anhänglichkeit (observantia et pietas) verpflichtet. Sie zeigten diese dadurch, daß sie Trauerkleider anlegten, wenn ihr Patron öffentlich angeklagt war; ihm die Aufwartung machten; bei Familien-Feierlichkeiten sich als ein ehrerbietiges Gefolge anschlossen.

Kein Gesetz verpflichtete aber Jemanden, der Patron eines Clienten zu seyn. Es lag dem ganzen Patrocinium vielmehr eine bloße Pflicht der Gefälligkeit zum Grunde, welche dem Clienten kein Recht gab, den Patron zu irgend etwas zu zwingen.

Darum lieset man auch nicht, daß je ein Client es verlangt, der Patron solle ihn mit Geld unter-

stützen, ihm z. B. seine Häuser bauen oder sonst ihm eine pecuniäre Hülfe leisten. Es läßt sich dies auch um so weniger denken, weil oft ganze Provinzen sich in das Patrocinium eines Einzigen begaben.

Nach so entstandenem und ausgebildetem Verhältnisse, ging das Verhältniß des Patrocinii jedoch in milderer Bedeutung, wie das Wort Patronatus andeutet, und welches nach der Anologie von Consulatus und Triumviratus, ein reines Amtsverhältniß bezeichnen sollte, in die Verhältnisse der christlichen Kirche hinüber, die eines solchen amtlichen Patrons nicht wegen ihrer Armuth, sondern deswegen bedurfte, weil sie ihrer gesammelten Güter wegen öfters von Gewaltigen angefochten wurde, gegen welche der Patron sie dann in und außergerichtlich zu vertreten hatte, da die bischöfliche Macht noch nicht stark genug war, ihr diesen Schutz gewähren zu können.

Alle germanische Kultur entwickelte sich bekanntlich in dem Schooße der christlichen Kirche, und es war natürlich, daß es die Geistlichen seyn mußten, welche, als Pfleger und Verbreiter dieser Kultur, bald eine Herrschaft über die Gemüther der Menschen errangen.

Nichts ist leichter zu erklären, als die entstandene Herrschaft der Kirche über den Staat; nichts ist natürlicher, als daß die Gebildeten herrschend werden mußten über die Ungebildeten; aber auch so die Kirche die Erhalterin des Christenthums, so die Beschüzzerin des Volks gegen anmaßende Große, und so die

Mutter der ganzen Europäischen Staaten-Verbindung wurde. (s. Wachlers Grundriß der Geschichte, Marburg 1806, S. 132.)

An der Verbesserung des äußern Zustandes mußte der Kirche immer mehr gelegen werden, wenn nicht das gewaltige Lehn-System, die Stürme und die Rohheit damaliger Zeit, sie endlich unter Null hinabdrücken sollten.

Darum arbeiteten auch die Geistlichen darauf los, und sie thaten Recht daran; denn ohne dies hätten wir keine Akademien, keine Schulen, kein Armenwesen, keine Wittwen- und Waisenpflege und keine Klöster; wie wir denn auch ohne unsere Kirche, ohne die Macht der von ihr ausgeprägten und ins Leben gerufenen religiösen Ideen, jetzt, statt des Christenthums, dem Islam huldigen würden; in unsern Kirchen würde der Koran erklärt, und in unsern Gerichtssälen ein Mufti der Ausleger der Gesetze seyn. — (s. Breyers Grundriß der Geschichte, zweiter Theil, S. 44. — Wachler, S. 128.)

Darum wollen wir es aber auch unserer vorväterischen Geistlichkeit gern verzeihen, daß sie nach dinglicher Immunität für Kirchengüter strebte, deren ersten Anfang, wenn nicht schon früher das von den Decurionen verwaltete, durch Constantin eingezogene städtische Gemeinde-Vermögen, zum Fond der kirchlichen Anstalt kam, wir ungefähr zu den Zeiten Chlodowigs in den Precarien (Precariae) finden, eine Art

Schenkungen, vermöge welcher Könige oder Mitglieder des Staates, der Kirche, Güter unter der Bedingung verliehen, daß sie dieselben gegen eine bestimmte Abgabe dem Geber wieder auf zeitlebens zum Gebrauch anvertrauete. — (s. Breyers Grundriß der Geschichte, S. 25.)

Als nach bald entstandenem Reichthum der Kirche, noch nicht lange hierauf die Welt voll wurde von Lehnsherren und Lehnsträgern, waren es die fränkischen Könige zuerst, die die Kirche aus ihren alten Vasallen mit Lehnsherren versorgten.

Man schämte sich indessen noch, die Kirchengüter öffentlich Lehnsgüter und den Besitzer einen Lehnsherrn zu nennen; man wußte sich zu helfen; man gab einem solchen, die Güter der Kirche inne habenden Herrn, den Namen Patron, und sein Recht des Besitzes war das jus patronatus.

Wie nun jeder Besitzer von Lehnsgütern noch heut zu Tage seine Besitzungen bauet, bessert und erhält, so war es auch bei den Pfarrlehnen jener düstern Vorzeit nicht anders, und konnte nicht anders seyn.

Eine andre Art der Erwerbung des Patronats bildete sich im Orient. Den Gründern der Kirchen und Fundatoren milder Stiftungen wurden gewisse Rechte, das Recht der Beschützung und der Beschirmung, auch mit dem Namen Patron zugetheilt, wie den Gründern der Kirchen im Occident.

Wie von dem Gebrauch selten aber der Mißbrauch entfernt bleibt, so geschah es auch hier. Der Patron schaltete und waltete mit den Kirchengütern nach Belieben, bis die Päpste des zwölften Jahrhunderts dieses Unwesen beschränkten, der Kirche wiederum ihr Vermögen sicherten, und das Patronatwesen allmälig wiederum auf den ursprünglichen Begriff von Schutz und Schirm, von des Patrones Pflicht, die Vertheidigung der Kirche in Rechtsangelegenheiten auf sich zu nehmen, sie mit seinem ganzen Ansehen zu unterstützen, zurück zu bringen suchten.

Einen Beweis, wie wenig die reiche christliche Kirche daran dachte, daß der Patron sie auch mit Geld unterstützen solle, finden wir überdies in dem Aufkommen der heiligen Schutzpatrone, denen man ganze Städte und Länder empfahl, wie noch heute der heilige Januarius der Schutzpatron von Neapel ist, welches unsichtbare Patronat die Kirche, als die Erstreberin des Unsichtbaren, mit der sichtbaren Patronatschaft gar nicht unconsequent combinirte, wie sie ein sichtbares Oberhaupt der Kirche mit dem Unsichtbaren in Verbindung zu setzen gedacht hat.

Von einer Geldunterstützung, von der Pflicht des Patrons, die Kirche aus seinen Mitteln zu erhalten, war ursprünglich in der christlichen Kirche, der Clientin des Patrons, wie bei dem Patrocinium der Römer, nie die Rede, konnte auch nicht die Rede seyn, weil sie bis

zu den Zeiten der Reformation keiner Geldunterstützung von Seiten des Patrons bedurfte.

Jetzt aber wandte sich die Sache. — Der Ablaßkram, die Wallfahrten, die Anbetung des Heiligenbildes hatten einen mächtigen Stoß erlitten. Die apostolische Kammer sah ihre Haupt-Finanzquelle allmählig versiegen. So mußten nun die Päpste auf ein Mittel sinnen, wo möglich jeder Kirche noch einen besondern Erhaltungsfond anzuweisen, damit keine es sich je begehen lassen möchte, der apostolischen Kammer einmal lästig zu werden.

Auf dem Tridentinischen Concilio war es zu allererst, wo die Päpste die Verpflichtung des Patrons für die Erhaltung der Kirchen festzusetzen versuchten.

Gegen diesen Versuch, wie gegen alle Beschlüsse dieser Kirchenversammlung, haben aber nicht bloß die Protestanten protestirt und protestiren dagegen noch heute, sondern auch selbst katholische Staaten. So hat z. B. Spanien und Ungarn diese Beschlüsse nur bedingungsweise angenommen; in Frankreich aber haben sie eine ganz unbedingte Verwerfung gefunden, wie in der protestantischen Kirche. (s. Thyms historische Entwickelung der Schicksale der christlichen Kirche und Religion, 2r Bd., Berlin 1801, S. 113.)

So also sucht man in der katholischen Kirche schon vergeblich nach einem vollgültigen Beispiele solcher Verpflichtung des Patrons, ausser zu jener Zeit, wo es wirkliche Pfarrlehen als Eigenthum gab; weni-

ger aber gelingt es noch, in der protestantischen Kirche Spuren davon zu entdecken, da es in ihr, mindestens nicht hier zu Lande, keine Pfarrlehen giebt, oder auch nur solche Kirchen, aus denen unsere Patrone baaren Gewinn ziehen dürfen.

Hier ist das Patronat eine reine Schutz- und Schirmpflicht, und wie bei den Römern das Patrocinium eine Pflicht der Gefälligkeit war, ist das Patronat in unserer Kirche eine Pflicht christlicher Liebe, verstärkt durch die Idee der Amtspflicht, bei der man auf keinen Zwang zu einer solchen Leistung, wie behauptet worden, antragen darf, welches der Fall auch ist bei allen Kirchen, die dem Tridentinischen Concilien-Schluß widerstanden. Ein Zwang gegen den Patron einer protestantischen Kirche findet nur in sofern statt, als er entweder seine Rechte übertritt, oder seine Pflichten des Schutzes und des Schirmens vernachlässigt, welches der Oberbischof mit dem Verluste des Patronats bestrafen kann.

Luther lachte laut, als die Kirchenversammlung zu Trident, in welcher zwischen den Katholiken und Protestanten ein Rechts-Verhältniß begründet werden sollte, ihren Anfang nahm (1545). Er würde erstaunt seyn, wenn er das Ende derselben (1563) erlebt hätte. (s. Thym, 2ter Band, S. 93.)

Damit stimmen denn auch

c) alle Kirchenrechts-Lehrer überein.

Zwar ist es, von Gratianus bis auf den neuesten der Kirchenrechts-Lehrer herab, eigentlich noch Keinem gelungen, ein reines System des Kirchenrechts auch nur im Allgemeinen aufzustellen; weniger besitzen wir solches im Besondern in der protestantischen Kirche.

Vieles ist noch immer in ein chaotisches Dunkel gehüllt, und vergeblich sah der kirchliche Verein bisher nach einem Rechtslehrer aus, der diesen so wichtigen Theil seiner Wissenschaft von Irrthümern und papistischen Grundsätzen gereiniget hätte. Vielleicht wird dies auch nicht früher möglich seyn, bis diese wohlthätige und verdienstliche Arbeit nicht in Vereinigung mit Juristen und Theologen wird unternommen seyn. Denn es möchte zu solcher Arbeit wohl noch mehr gehören, als den größten unserer Rechtslehrer, selbst den Pufendorfen, den Böhmern, den Mosern, den Glücks, den Hufelanden, den Schnauberten, den Schmalzen und den Wiesen gegeben seyn kann.

Mit Recht bewundert man die festen juristischen Normen und Formen, unter die sie alles hier zu bringen gewußt. Aber die biblische Exegese und die Kirchengeschichte, diese eigentliche Bildungsgeschichte des Menschen, die doch hier einer besondern Betrachtung und eines tiefen Studiums würdig bleiben dürften, haben sich gar viel von ihnen gefallen lassen müssen, und so stößt man begreiflich oft auf Behauptungen, die in Verlegenheit setzen.

Doch das ist noch Niemanden unter ihnen ernstlich beigekommen, zu behaupten, daß in der protestantischen Kirche der Patron zur alleinigen Kostentragung der Kirchen- und Pfarrbauten verbunden sey; ja, ohne besondere Verträge und Observanzen, hat er nicht einmal die Verbindlichkeit, dazu beizutragen. (s. Schauberts Kirchenrecht, §. 345.)

Zwar Wiese, in seinem Commentar des Kirchenrechts, 2ter Theil, Leipzig 1800, §. 224, meint:

„daß sich die Pflicht des Patrons nach kanonischem „Rechte dahin erstrecke, daß, in Ermangelung „anderer Hülfsmittel, und wenn das Vermögen der „Kirche nicht zureiche, solche im baulichen Stande „zu erhalten, er dieselbe selbst darin erhalten müsse."

Aber zur Unterstützung dieser Behauptung allegirt er: G. L. Boehmeri princ. jur. canon., §. 535, hat indessen vergessen, damit den §. 597. zu vergleichen, wie doch Böhmer es haben wollte. (cfr. G. L. Boehmeri princ. jur. can., editio septima, Göttingae MDCCCII.)

Damit sich nun der Leser von dem Versehen des Herrn Vice-Canzlers Wiese selbst überzeuge, sollen hier beide §§. sowohl in Originali, als auch in einer möglichst getreuen Uebersetzung folgen.

§. 535.

Pertinet 11) ad jus patronatus advocatia seu protectio ecclesiae, quae continet complexum jurium et obligationum, defensionem ecclesiae fun-

datae ejusque bonorum respicientium: sive haec injudicio, sive extra judicium exerceatur. Ad eam pertinet 1) jus exigendi, ut rationibus de administratione bonorum ecclesiae reddendis patronus admoveatur, 2) jus consentiendi in alienationem bonorum ecclesiae, vel in beneficii diminutionem, 3) obligatio ad sumtus, ad reparationem ecclesiae in subsidium praestandos.

§. 597.

Instituenda est reparatio

1) ex reditibus bonorum ecclesiasticorum, qua talium, adeo ut et beneficiati ex reditibus beneficii, quoad ultra congruam sustentationem eis super sunt, contribuere obligentur.

2) In subsidium tum membra ecclesiae et inprimis in Parochiis Parochiani, qua tales, tum

3) patroni ad illam conferre tenentur, pro ea parte, quae vel conventione, vel observantia, vel justo superioris arbitrio definitur.

§. 535.

Zum Patronatrechte gehört die Sachwaltung oder Beschützung der Kirche, welche den Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten enthält, welche sich auf die Vertheidigung der gegründeten Kirchen und der Güter derselben beziehen: es mag diese vor Gericht oder außer Gericht vollzogen werden.

Zu dieser gehört

1) das Recht, zu fordern, daß bei der Rechnungs-

ablegung über die Verwaltung der Kirchengüter der Patron zugezogen werde;

2) das Recht, in die Veräußerung der Kirchengüter einzustimmen, oder in die Verminderung der Wohlthatserweisung;

3) die Verbindlichkeit (des Patrons) zu dem Kostenaufwande für die Ausbesserung der Kirche, der zuschußweise (von ihm) bestritten werden muß.

§. 597.

Die Ausbesserung ist zu veranstalten

1) aus den Einkünften der Kirchengüter, als solcher dergestalt, daß auch die Wohlthatsempfänger aus den Einkünften der milden Stiftung, soferne sie noch über ihren hinreichenden Unterhalt etwas übrig haben, beizutragen verbunden sind.

2) Zuschußweise (in subsidium) sind sowohl die Kirchenglieder und vorzüglich in den Gemeinden die Gemeindeglieder (Parochinani, ansässige Gemeindeglieder) als solche, wie auch die Patronen, zu derselben beizutragen gehalten, in einem Verhältniß, wie es theils durch Uebereinkunft, theils durch Herkommen, theils durch das gerechte Erachten eines Obern bestimmt wird.

Daß obiger Meinung des Herrn Wiese nun bloß ein Irrthum zum Grunde liege, sieht jetzt Jeder leicht.

Böhmer hat, wie unser Auctor meint, die alleinige Verbindlichkeit des Patrons nie gelehrt; der berühmte

Mann zeigt vielmehr, daß bei der Ausbesserung der Kirchen

1) das Vermögen der Kirchen und der Beneficiaten, in so ferne letztere etwas übrig haben, und wenn dieses nicht ausreicht

2) die Gemeindeglieder zuschußweise (in subsidium); wenn aber auch dies noch nicht hinlänglich

3) der Patron, aber alsdann erst, jedoch ebenfalls nur zuschußweise (in subsidium) herbei gezogen werden solle.

Der Patron ist also allemal, als solcher, der Letzte, der zuschußweise beiträgt, ja auch nur in diesem Verhältniß (pro ea parte), als es

a) durch Uebereinkunft (conventione),
b) durch Herkommen (observantia),
c) durch das gerechte Erachten eines Obern (justo superioris arbitrio)

bestimmt wird.

Wenn nun diese allgemeinen Grundsätze des kanonischen Rechtes, in besonderer Anwendung auf Mecklenburg, im Jahre 1755, durch den §. 500. des Landesvergleichs, allerdings dahin eine Veränderung erlitten, daß die Gemeindeglieder in subsidium nicht verpflichtet seyn sollen; so folget daraus aber auf keinen Fall, daß nun eo ipso der Patron diese Pflicht überkommen, sondern es folgt vielmehr nach logischen Denkgesetzen, daß nun, wenn die Kirchen kein Vermögen haben

1) die **Beneficiaten**, nämlich die Inhaber der Kirchen- und Klostergüter, verbunden sind.

Wenn aber diese nicht das Ganze der erforderlichen Kosten tragen können, dann erst tritt

2) die Verbindlichkeit des Patrons ein, zuschußweise beizutragen, wobei man aber, in Ermangelung einer Uebereinkunft eines Herkommens, zuvor noch das gerechte Erachten eines Obern (justum superioris arbitrium) einzuholen hat.

Wenn man nun nicht glaubt, daß irgend eine Wissenschaft eine Universalwissenschaft seyn könne; so wird man ein solches Erachten nicht etwa bloß von den Landesgerichten und der Juristen-Facultät zu Rostock, sondern, da ein solches Erachten in Kirchensachen nicht ohne gelehrte Kenntniß mehrerer theologischen Disciplinen **gerecht** und **bündig** gerathen kann, auch von der theologischen Facultät und den Landes-Superintendenten erfordert werden müssen, damit der Fehler vermieden werde, dessen sich noch alle unsere bisherigen Kirchenrechts-Lehrer schuldig gemacht.

Wie aber eigentlich die Verfasser des Landesvergleichs dazu gekommen seyn mögen, dem kanonischen Rechte grade entgegen, die Gemeinden hier im Lande von der subsidiarischen Verbindlichkeit zu liberiren, und so den Kirchen ihren durch ganz Deutschland geheiligten, rechtmäßigsten und sichersten Fond zu entziehen, ohne einen andern, **eben so sicheren** und **rechtmäßigen** dafür zu substituiren, kann nur entschuldigt werden

1) bei dem im Jahr 1755 noch hinreichend vorhanden gewesenen Vermögen der Kirchen-Aerarien, den hinreichenden Einkünften aus dem Klingbeutel und den milden Gaben;

2) bei dem hie und da im Lande herrschend gewesenen Grundsatze, daß die Gemeinden principaliter (i. e. in stylo bene latino) praecipue, potissimum, ungeachtet eines hinreichenden Kirchen-Aerariums, zur baaren Kostentragung der Bauten verpflichtet wären;

3) wegen befangener Ansicht, die sich die schrecklichen Folgen einer solchen Bestimmung, bei dem möglichen Untergange der Kirchen-Capitalien durch Verminderung der Klingelbeutel-Hebung, Aufhörung milder Gaben und andere Unglücksfälle, nicht dachte.

Wie aber wir, nachdem seit dem Landesvergleiche 67 Jahre verflossen, bei der größern Bekanntschaft mit den Regeln des Denkens, es vertheidigen wollen, deswegen, weil die Gemeinde hier so wunderbar befreiet ist, alles auf den Patron zu wälzen, ungeachtet der §. 500. des Landesvergleichs solcher Verbindlichkeit auch nicht mit einem Worte erwähnt, und ungeachtet das kanonische Recht ihn nur zuletzt verpflichtet wissen will, ist schwerer zu erklären.

Nur entschuldigt kann es werden durch die Annahme

1) einer vermutheten Einwilligung der Patrone (conclusum praesumtum), welche aber (cfr. Tho-

masius in jurisprud. divin., lib. 2, Cap. 7, §. 19.) ein Unding ist.

2) eines gewaltsamen Sprunges über die Beneficiaten hinweg zum Patron herunter, ein Sprung, der aber, wie alle Sprünge, weder in der Natur noch in dem Rechte erlaubt ist, auch hier nicht erlaubt werden kann.

Dies, Hochansehnliche Stände, wird hinreichend seyn, um die Nothwendigkeit, Billigkeit und Gerechtigkeit einer bessern Gesetzgebung anzuerkennen. Die Richter thun ihre Pflicht, und wo diese so ihre Pflicht thun, da kann die Gesetzgebung am wenigsten ruhen; da muß sie schon aus Achtung gegen die Richter handeln, damit das Recht für diese achtungswürdigen Männer nicht drückend und leblos werde, und sie herabwürdigen wolle zu leblosen Maschinen.

Der Mittelpunct alles Rechts und aller Gesetzgebung ist das Leben, und nach den Gesetzen des Lebens will auch alles behandelt seyn. Wo ein Körper ist ohne Geist, da ist kein Leben, und wo kein Leben ist, ist keine Wirksamkeit, und wo keine Wirksamkeit ist, ist träge Ruhe; und nur Leben, nicht Ruhe, ist die Bedingung alles Nützlichseyns hier auf Erden.

Ein Körper ohne Geist, und nichts mehr, ist der §. 500. des Landesvergleichs; nur durch das Einhauchen eines belebenden Principes wird man ihn länger vor der Fäulniß bewahren.

Eines neuen Gesetzes bedarf es hier eigentlich nicht; Sie wollen nur, wie Moses, Solon und Lykurg, das Neue an das Alte knüpfen, ergänzen.

Bei der öffentlichen Erklärung unsers gerechten und billigdenkenden Landesherrn in dieser Angelegenheit, können nur noch Aller Blicke auf Sie gerichtet seyn. Da die Herausgabe des Kirchenvermögens nicht mehr möglich ist: so werden Sie auf hergebrachtem Wege der Staatshaushaltung für die Kirchen nun sorgen müssen.

Doch Sie werden Ihre Sorge nicht auf die bloße Erhaltung unserer Kirchen beschränken; einem höheren Ziele, dem Ziele immer größerer Vervollkommung, werden Sie das Kirchenwesen entgegenführen.

Herstellung des Kirchenvermögens, darauf werden Sie Ihr wohlthätiges Streben vorzüglich gerichtet seyn lassen. Solches wird sie durch tausend, wenn gleich unsichtbare, doch gewisse und sichere Kanäle tausendfältig wieder erstatten.

Denn das ist gerade der Kirche herrlicher und hoher Geist, daß sie nichts für sich behält, sondern wohlthätig, uneigennützig und liebend, wie ihr göttlicher Stifter, ihre Schätze dem öffentlichen Heile, den Schulen und Armen, den Wittwen und Waisen, den Hungrigen und Elenden stets zugewandt stehen.

Das ist mit wenigen Worten ihre Geschichte von Anfang, und nichts hat methodischer zum Verfall der Religiosität selbst beigetragen, als daß man die Kirche

der Mittel zum wohlthätigen Wirken beraubt hat. Fürchten Sie nicht, als ob es schwer sey, der Kirche eine solche Wirksamkeit wieder vorzubereiten. Das Rechte und Gute hat eintreibende und nachhelfende Kraft, wo man dieser nur Raum giebt.

Wie zur Erhaltung des Staats billig jeder Staatsbürger beiträgt, eben so billig ist es, daß jedes Glied der Kirchen-Gesellschaft für die Erhaltung und Wirksamkeit derselben nach billigen Ansätzen ergriffen werde. Auf Alle vertheilt, werden diese Ansätze so billig, so geringe seyn, daß Jeder sich schämen muß, darüber zu klagen; und wird überdies die Abschaffung des Klingbeutels, dieses Unwesens, damit in Verbindung gebracht, dann wird man dieser Einrichtung nicht bloß gehorchen, man wird sie billigen, und unter den billigsten Principien doch hinreichende Einkünfte gewinnen, an unsern Kirchen im Aeußern es schon erkennen zu lassen, wer in dem Innern wohne.

Nicht die Vernunft, nur die Schwäche des Willens, kann einem solchen Gesetze widerstreben; wo aber die Vernunft gebietet und der Wille widerstrebt, da bedarf es für den Willen der Zügel, der Pflege und des Schutzes einer gesetzmäßigen, den Menschen umgebenden Ordnung. Es giebt Wahrheiten, die, so unbestritten sie auch sind, doch der gemeine Verstand nicht einsieht, darum muß sie das Gesetz aussprechen. Gesetze können zwar das Glück der Menschen nicht erzwingen; aber vermittelst des Zwanges nach Gesetzen,

kann die Obrigkeit einen Zustand der Dinge herbeiführen, durch welche das Glück des Volkes möglich wird.

Bei allen solchen Bestrebungen werden Sie aber noch insbesondere die Mädchenschulen in den Klöstern wieder herstellen und dadurch dankbar den frommen Willen und das Andenken an jene verklärten Fürsten heiligen, deren Leben in eine so tief bewegte Zeit fiel, daß ihre finanzielle Noth, weshalb sie Ihren Vorfahren die Klöster hinzugeben gezwungen wurden, uns sehr erklärbar ist, von welcher Luther selbst auch sagt: „welches wir jetzt, da die Fürsten so große Un„kosten haben, einigermaßen dulden mögen.“ (s. Luthers Werke, von Walch, 2r Theil, S. 2550.)

Wir können es doch Alle nicht ohne besondere Unruhe und Demüthigung fühlen, daß die Herzöge Johann Albrecht und Ulrich schon vor fast 300 Jahren ersahen, was noch heute Noth uns thut, nämlich: — Mädchenschulen.

Wenn auch jene Forderung der Klosterordnung an die heutigen Conventualinnen unserer Klöster, Bildung und Liebe zum Unterricht, zum herrschenden Zeitgeiste nicht mehr passen wollte; so sind es zwei unvergeßliche Mecklenburgische Fürstinnen, Louise von Gotha und Caroline von Weimar, die das Bedürfniß der Mädchenschulen auch erkannt, in ihren Stiftungen ihnen eine Gelegenheit hinterlassen, durch den Reichthum der Klöster den jungen Baum zu kräftigen, auf daß er neue Zweige treibe und immer stärker werde zur Stär-

kung des inwendigen Menschen, des gottgebornen Geistes.

Dies sey der erste Schritt Ihrer wohlthätigen Bemühung, und er verkündige uns den festen Vorsatz, unsere Kirchen, wegen aller ihrer großen und heiligen Ansprüche, durch eine fortschreitende, deutliche und bestimmte, ihren ganzen Bereich, die Schulen und das Armenwesen umfassende, Gesetzgebung zufrieden zu stellen.

Zu dem festen Willen, der niemals die Weisheit in Schwierigkeiten sucht, werden bald sich Mittel gesellen, die immer wachsen, je mehr wir sie gebrauchen.

Seit einem halben Jahrhundert hat man in allen den Dingen, die dem Luxus fröhnen, insbesondere im Grund und Boden, wunderbare Erfindungen und Entdeckungen gemacht. Einzelne Fächer der Staatswissenschaft hatten sich angekündigt in götterähnlicher Glorie, gleichsam, als ob die höhere Regierungskunst ferner nur ihren Glanz daher entlehnen sollte. — Hatten die bloßen Brocken einer großen und herrlichen Wissenschaft zu einer genauen Berechnung der Flächen des Bodens geführt: so durfte zur Erforschung der intensiven Kraft geschritten werden, um das Intensive mit eben der mathematischen Genauigkeit, wie das Extensive, zu bestimmen.

Die Planimetrie wurde das Fundament der Plane. Durch die bloßen Anfänge einer Wissenschaft, zu deren Erkenntniß die Erfahrung geleitet, wurde man bald

über die Erfahrung hinausgerückt. Die absolute und innere Gewißheit, wie sie nur die Mathematik giebt und wie in andern Dingen dem Menschen sie nicht sich nahet, sollte fortan auch in solchen Dingen gelten, die bisher eigensinnig dem menschlichen Verstande noch nicht hatten unterthan seyn wollen.

Ein Ertrag des Bodens, eine plötzliche Anfüllung der Staatskassen lag vor uns, und die Perspective zeigte einen Nationalwohlstand, der in Erstaunen versenkte.

Die Zukunft, sonst nur Möglichkeiten darbietend, hatte sich nun so zur Gewißheit aufgethan, daß Handlungen und Leistungen, in unbedingter Maaße, auf viele Jahre darnach bestimmt werden durften.

Das machte, ohne Mühe, reich. — Darum war solche Rede auch süßer, denn Honigseim, und darum verhallten auch Anderer Worte, eines Shmiths, eines Filangieri, wie die Predigt des heiligen Antonius bei den Fischen. —

Welch ein thörigter Witz, höre ich sagen. — Ich antworte: möchte dem so seyn, dann könnte ich mit Shakespeare singen:

„Die Thorheit, weislich angebracht, ist Witz;
„Doch, wozu ist des Weisen Thorheit nütz?"

Jedem das Seine!

Das Vaterland hat auch einen geistigen, einen religiösen Grund und Boden, der genährt und gepflegt seyn will; dann aber auch Früchte hervorbringt, die eines Theils nicht dem Wechsel und dem Umkehr der

Dinge unterworfen sind, wie die Producte des irdischen Bodens, vielmehr andern Theils die mathematische Gewißheit geben, daß, je mehr wir diesen geistigen Grund und Boden begraben und bedüngen, je mehr auch gegen Thorheiten und Irrthümer bei irdischen Berechnungen uns schützen und sichern werden.

Die Kirche nun, als der letzte Ort, wo die Thorheit und der Aberwitz, der Unverstand und die Ueberklugheit, die Lichtscheue und die Frechheit, die Ungebundenheit und die Schlaffheit, allein noch in so ernsthafte Ueberlegung kommen, daß es ist, als hörten wir die Stimme: Du bist der Mann! — Die Kirche, wo allein noch das Haben, das Besitzen, das Genießen und das Schauen, dem Seyn untergeordnet bleibt; — die Kirche, diese kräftige Säule des Staates, die noch immer hielt, wenn andere morsch zerbrachen; in welche sich noch immer die großen Staatstugenden des Gemeinsinnes und der Vaterlandsliebe geflüchtet und ermuthigt, wenn Tyrannen erstanden, die mit dem Reiche der Macht und der Gewalt das Reich des Satans trachteten zu verbreiten; — die Kirche, nicht etwa ein beliebiges, ein von menschlicher Klugheit ersonnenes, sondern ein von der Vernunft, von einem innern Sehnen und Ahnen gefordertes Institut, in ihrer Existenz so rechtlich begründet, als der Staat selbst; — die Kirche, hochherzig keinem Interesse des Augenblicks, sondern der Zukunft huldigend; — die Kirche endlich, eine Urheberin und Begründerin des

Europäischen gemeinsamen Rechtszustandes, ohne welche noch das Faustrecht und die Gewalt des Stärkeren gölte: — diese Kirche darf nicht ferner in einem rechtslosen, rechtsstreitigen Zustande sich befinden, nicht länger Prozesse führen; diese Kirche dürfen wir nicht sinken, nicht verarmen, nicht länger mit dem Klingbeutel betteln lassen, wenn wir selbst nicht sinken, im Innern selbst nicht verarmen und mit unserm Innern nicht in ewigem Streite befangen seyn wollen.

Um darauf hinzuarbeiten, müsse erstlich nur die Meinung aufhören, als kosteten unsere Kirchen, die Universität und die Schulen dem Lande etwas. Es ist grade umgekehrt; nicht diese Anstalten kosten dem Staate, sondern der Staat kostet diesen Anstalten Alles, was sie für die wohlthätigsten und nützlichsten Zwecke gesammelt hatten.

Um so weniger dies vergessen wird, was so deutlich nachgewiesen werden kann, und um so gewisser Sie selbst von der Kirche Großes inne haben, um so redlicher werden Sie nun dafür zu sorgen verbunden seyn, daß diese unsere Kirchen nicht länger darben, nicht länger Prozesse führen, und ihr Wohl nicht ferner irrigen Meinungen und unrichtigen frühern Bestimmungen aufgeopfert bleibe.

Wie verkehrt sind oft doch die Wege, die menschliche Ansichten einschlagen. Den Namen eines Helden haben wir in Erz gegossen, der in der Geschichte das

Erz überdauert; die Todten haben wir bedacht, aber die Lebenden vergessen. Das alles thaten wir gar schon bei Lebzeiten des Siegers, gleichsam als ob wir ihm sagen wollten: „Wir wollen dafür sorgen, „daß du nicht etwa gar, während du noch umher„wandelst, schon vergessen werdest.“

Darum war es ein höherer Gedanke, der Gedanke eines Fürsten, der nach dem Laufe der Natur und nach der Ordnung der Geburt bestimmt war, einst der Unsrige zu seyn: „Daß statt eines Blücherschen „Standbildes aus Erz, eine Schule im Lande freigebig „möchte ausgestattet werden, auf daß Eltern fortan „nicht gezwungen wären, ihre Kinder ins Ausland zu „schicken, und deswegen ihr Letztes aufzubringen.“ Zu solchem Zwecke waren 1000 Rthlr. sofort und 500 Rthlr. jährlich unterzeichnet.

So war es Recht. Die Gebilde der Kunst dürfen der Bildung des Geistes nicht vorbedacht werden. Das Nützliche gehet dem Reizenden voran, und das Land, wo die Kirchen darben und die Gelehrten der Gelehrtenschule oft nur 200 Rthlr. Einkommen haben, darf noch nicht 100,000 Rthlr. auf eine Ehrensäule verwenden. Anders ist es im Preußischen, wo man die Einkünfte der Klöster zum Fond der Schulen und Kirchen geschlagen. — Dort durfte man Blücher so ehren!

Herrlich ist es um die Kunst! Aber nicht aus ihren Gebilden, sondern aus Schulen, wie eine hier durch solche Mittel hätte errichtet werden können, ge-

hen Künstler und Helden hervor. So ehrt man auch den Helden. Denkmäler, und wären sie auch aus Erz, werden zerfallen und versinken, wie schon Größeres ist zerfallen und versunken und zerstört, was Aegyptens Riesenkraft und die Phidiasse, die Polykletusse, die Praxitelesse, die Lisipusse, die Appellesse der Griechen und die Apollodore der Römer hervorgezaubert und die Hand der Macht und des Goldes in die vermeintliche ewige Weltbeherrscherin Rom zusammengetragen hatten.

Schulen aber dauern fort durch den Geist, den sie verbreiten. Zwar die Hand, die für Blüchers vergängliches Monument ein Unvergängliches unterzeichnete, ist erkaltet; aber der Gedanke lebt und erwärmt und wird erwärmen Alle, die das Bleibende dem Vergänglichen, das Kräftige dem Schwachen, das Nützliche dem Kunstvollen, das Nothwendige dem Entbehrlichen vorgesandt wissen mögen.

Bevor wir ferner also an kostbare und dennoch vergängliche Kunstwerke denken, wollen wir unsere Kirchen und Schulen bauen, und dazu werden gerne die Hände bieten Herren und Diener, und neben dem Reichen die Wittwe mit ihrem Scherflein, Alle freudig bewegt durch das Wort aus Gott: „Ehre den Herrn „von deinem Gut;“ glaubend, liebend und hoffend den uralten Sinn der Väter offenbarend, die uns Kirchen erbaueten; — „welcher Beispiel schauet an und „folget ihrem Glauben nach.“ Ebräer 13, v. 7.

Berichtigungen:

Seite 33, Zeile 8: statt noch: auch.
" 43, unten: consensum statt conclusum.
" 46, Zeile 4: hat eine treibende &c.

Beilage.

I.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Die peinliche Verlegenheit, in die ich durch die wiederholte Bitte der hier eingepfarrten 37 Bauern gesetzt bin, ihnen, zur Abwendung der sie für die hiesigen bedeutenden Pfarrbauten treffenden Zahlung von 12 bis 1400 Rthlr., behülflich zu seyn, hat mich auf ein Mittel denken lassen, wodurch dieser Beitrag anderweitig, ohne Druck für den Einzelnen, herbeigeschafft werden könnte.

Unter Litt. A. lege ich allerunterthänigst, zur huldreichsten Beprüfung, den Plan vor, nach welchem die Anleihe eines solchen Kapitals und dessen Wiederbezahlung geschehen möchte. Die Ausführung dieses Vorhabens scheint mir ein solides Mittel darzubieten, Kirchen- und Pfarrbauten zu bestreiten, die Ansammlung eines Kirchen-Kapitals zu begründen, und selbst das ärmste Aerarium künftig vor Mangel zu schützen.

Die Wegfallung des Klingbeutels habe ich, ausser den vielen andern Gründen, welche die endliche Aufhörung desselben in der christlichen Kirche fordern dürften, besonders deswegen hier für nöthig gehalten, damit

Tagelöhner, Dienstboten und sonstige Freie, die von dem subsidiarischen Prinzip bisher nicht ergriffen wurden, für ihre künftigen, jährlich bestimmten kleinen Beiträge zur Erhaltung der Kirche, gleichsam einen Ersatz erhielten. Dieser jährliche Beitrag ist übrigens so geringe gesetzt, daß man billig voraussetzen kann, niemand, der Mitglied einer christlichen Kirchengesellschaft ist, und deren Rechte und Wohlthaten genießen will, werde je ein Geringeres jährlich im Klingbeutel dargebracht haben, noch künftig darzubringen wünschen. Im christlichen Sinne dürfte also jede etwanige Beschwerde ungegründet erscheinen. Sollte dieser Plan die allerhöchste Genehmigung erhalten, so würde meinen eingepfarrten Bauern Großes geschehen, da der Nothstand derselben zur gegenwärtigen für den Landmann höchst drückenden Zeit, so offensichtlich ist, daß er keines weitern Beweises bedarf. — Ich bitte in solchem Falle um das allerhöchste Kommissorium zur rechtlichen Ausführung der Sache, und ersterbe rc. rc. Diedrichshagen, den 25. July 1821.

F. Walter.

Litt. A.

Entwurf zur Aufbringung der auf die eingepfarrten Bauern zu Diedrichshagen repartirten Pfarrbaukosten, und zur Ansammlung eines Kirchen-Kapitals.

1) Die Diedrichshager Kirche übernimmt die Zahlung der auf die Bauern der Gemeine repartirten Summe von 1200 Rthlrn.

2) Die Gemeine, die gegenwärtig besteht aus 40 Bauern, 6 Kossaten, 16 Büdnern und aus 546 son-

stigen Gemeinegliedern, verpflichtet sich dagegen, bei gänzlicher Aufhörung des Klingbeutels, alljährlich an die Kirche zu zahlen, und zwar immerdauernd:

40 Bauern à 1 Rthlr. 16 ßl. .	53 Rthlr.	16 ßl.
6 Kossaten à 32 ßl.	4 :	— :
16 Büdner à 16 ßl.	5 :	16 :
546 übrige Gemeineglieder à 9¼ ßl.	105 :	8 :
Beträgt . . .	167 Rthlr.	40 ßl.

3) Zur richtigen und prompten Zahlung werde bestimmt:

a) daß jeder Hauswirth für seine Einlieger und Hausgenossen hafte;

b) der Schulze des Dorfes die Einforderung des Geldes besorge;

c) den Säumigen die schnellste Justiz treffe.

4) Mit diesen alljährlich zu erhebenden 167 Rthlrn. 40 ßl. verführe die Kirche nach folgendem Modo:

a) bestimme sie zu gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben jährlich die Summe von über welche Summe hinaus, nach sorgfältig angestellter Berechnung, der Klingbeutel niemals getragen;	56 Rthlr.	— ßl.
b) zur Zinszahlung für das anzuleihende Kapital von 1200 Rthlr. à 5 pCt.	60 :	— :
c) zur successiven Abtragung dieses Kapitals, jährlich	50 :	— :
Ausgabe . . .	166 Rthlr.	— ßl.
Einnahme aus der Gemeine .	167 :	40 :
Ueberschuß . . .	1 Rthlr.	40 ßl.

5) Im Jahre 1845 würde der letzte Rest des Kapitals gezahlt werden, und von dieser Zeit an die Kirche jährlich mit Sicherheit 100 Rthlr. belegen können.

6) Die geringen Kosten zu der Domanial-Brandkasse, in welche fördersamst die hiesigen Pfarrgebäude aufgenommen werden müßten, liefert die hiesige Kirchenstuhlmiethe.

II.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg 2c.

Würdiger 2c. Wir haben den Uns von euch unterm 25sten v. M. vorgelegten Entwurf zur Aufbringung der, zum Bau des dortigen neuen Predigerhauses erforderlichen Kosten, so wie zur Ansammlung eines Kirchen-Kapitals, zweckmäßig befunden, und daher an Unsere Beamten zu Grevismühlen und zu Rehna die abschriftlich anliegenden Kommissorien erlassen.

Zugleich aber werdet ihr befehligt; aus eurer Gemeine, je nachdem sie zu Unserm Amte Grevismühlen oder zum Amte Rehna gehört, zwei Deputationen zum Zweck der Abschließung des Kontraktes zu veranstalten, auch von Seiten der Eingepfarrten zu Boienhagen die Zustimmung zu dieser neuen Einrichtung beizubringen. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben 2c. Schwerin, den 24. August 1821.

Friedrich Franz, Großherzog zu Mecklenburg.

A. G. v. Brandenstein.

Friedrich Franz, von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg ꝛc.

Ehrbarer ꝛc. Unser Ehrn-Prediger Walter zu Diedrichshagen, hat mit seinen Gemeinegliedern, zur Aufbringung der jetzt zur Erbauung eines neuen Predigerhauses erforderlichen Kosten, so wie zur Ansammlung eines Kirchen-Kapitals, denjenigen Plan verabredet, den ihr hieneben abschriftlich erhaltet. Wenn Wir nun, denselben zu genehmigen, nicht abgeneigt sind; so kommittiren Wir euch hiedurch in gnädigstem Befehl, und wollen, daß ihr mit den, von der Gemeine zu Diedrichshagen, so weit sie zu Unserm Domanialamte Grevismühlen (ad 2. Rehna) gehört, zu stellenden Deputirten, unter Zuziehung Unsers Ehrn-Predigers Walter, einen förmlichen Kontrakt, nach Grundlage des anliegenden Entwurfes, bis auf Unsere Genehmigung, abschließt, und demnächst, mittelst Berichts, einreicht. An dem ꝛc. Gegeben ꝛc. Schwerin, den 24. August 1821.

An 1) die Beamten zu Grevismühlen;
2) die Beamten zu Rehna.

III.

Protokollum. Gehalten zu Grevismühlen am 5. November 1821, ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit des dem Großherzoglichen Amte ertheilten allerhöchsten Kommissorii vom 24. August d. J., betreffend die Aufbringung der Kosten zu einem neuen Predigerhause zu Diedrichshagen, so wie die Ansammlung eines Kirchen-Kapitals, hatte der Herr Amtmann

Möller mit dem Herrn Pastor Walter zu Diedrichshagen eine Konferenz auf heute verabredet, um die nähere Einleitung zu einem Kontrakts-Entwurfe mit den Dorfschaften Diedrichshagen, Kastahn und Upahl, welche aus dem hiesigen Amtsbezirk zur Diedrichshager Kirche eingepfarrt sind, zu treffen.

Auf Veranlassung des Herrn Pastors Walter hatten vorbenannte Dorfschaften zu ihren Deputirten erwählt: den Schulzen Johann Quaalmann aus Kastahn, und den Hauswirth Klaus Jürgen Wulf zu Upahl, welche, mit dieser Konferenz bekannt gemacht, gleichfalls erschienen waren. Sie legitimirten sich in der angeführten Eigenschaft durch anliegende Vollmacht. Diese Vollmacht war von sämmtlichen Hauswirthen der beregten Dorfschaften, nach Angabe und Versicherung der Deputirten, theils eigenhändig mit ihren Namen bezeichnet, theils wegen Unerfahrenheit im Schreiben, mit Kreuzen versehen. Von den Büdnern fanden sich keine Unterschriften; die Deputirten aber versprachen, solche noch zu bewirken, und die Vollmacht, welche ihnen zu diesem Ende zurückgegeben wurde, in den ersten Tagen wieder einzuliefern.

Man legte hierauf den entworfenen Kontrakt den beiden Deputirten vor, und machte auf ihre Bemerkung noch einige Zusätze in demselben, worauf sie ihn, nachdem er deutlich vorgelesen, und da, wo es nöthig, erklärt war, pure genehmigten. Hierauf ward verabredet, daß der Kontrakt, sobald die zurückgegebene Vollmacht wieder eingeliefert seyn wird, doppelt ausgefertigt und vollzogen werden soll. rc. rc.

Registratura. Grevismühlen, den 9. Nov. 1821.

Der Schulze Johann Quaalmann aus Kastahn, als Deputirter der Eingepfarrten aus den Dörfern Diedrichshagen, Kastahn und Upahl, eingepfarrt zur Diedrichshager Kirche, lieferte heute die in vorstehendem Protokolle in Bezug genommene und hier angeschlossene Vollmacht, mit den Unterschriften der Büdner versehen, zurück. rc. rc.

Kontrakt.

(Worauf die allgemeine Kontrakts-Einleitung.)

§. 1. Die Eingepfarrten zur Diedrichshager Kirche, aus vorgenannten Ortschaften, verpflichten sich zu einem bestimmten jährlichen Beitrage an die Kirche zu Diedrichshagen, zur Aufbringung der jetzt, zur Erbauung eines neuen Predigerhauses zu Diedrichshagen, erforderlichen Kosten, und zur Ansammlung eines Kirchen-Kapitals, und wird jährlich gezahlt:

a) von einem Hauswirh 1 Rthlr. 16 ßl. — b) von einem Kossaten 32 ßl. — c) von einem Büdner und Handwerker 16 ßl. — d) von einem Tagelöhner und Einlieger 12 ßl. — e) von einem Großknecht 8 ßl. — f) von einem Mittelknecht 6 ßl. — g) von einer Großdirne 6 ßl. — h) von einer Kleindirne 4 ßl. — i) von einem Jungen 4 ßl. — k) von einem Hirten 8 ßl. — l) von einem Schmiedegesellen 12 ßl. — m) von einem Webergehülfen 8 ßl. — n) von einer Webergehülfin 6 ßl.

Diese Zahlungspflicht hebt an bei jeder Person, sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, mit dem Tage der geschehenen Konfirmation. — Bei dem Ansatze für die Hauswirthe tritt in dem Fall eine Modifikation

ein, daß, wenn künftig eine Vergrößerung oder Verkleinerung einer Dorfsfeldmark bei diesen drei Dörfern eintreten sollte, der Gesammtbeitrag einer jeden Dorfschaft sich zwar gleich bleibt, jedoch eine proportionale Abminderung oder Erhöhung für den einzelnen Kontribuenten, nach der abgegangenen oder zugekommenen Scheffelzahl platzgreifend wird.

§. 2. An diese so übernommene Verbindlichkeit sind nicht allein die jetzigen Kontrahenten gebunden, sondern sie ergreift auch alle und jede künftige Einwohner und Dienstboten solcher Ortschaften.

§. 3. Die Beiträge werden in halbjährigen Raten zu Johannis und Neujahr eines jeden Jahrs pränumerando berichtigt.

§. 4. Jeder Dorfschulze ist verbunden, die in seinem Dorfe aufkommenden Beiträge einzufordern und sie an die Berechner der Kirche abzuliefern.

§. 5. Jeder Hauswirth und Büdner haftet für seine Einlieger, Dienstboten und etwanigen sonstigen Hausgenossen rücksichtlich des Abtrags dieser Abgabe, und ihnen steht die Berechtigung zu, den respektiven Beitrag nach ihrer Konvenienz wieder von ihnen wahrzunehmen.

§. 6. Sämmtliche Beitragspflichtige unterwerfen sich auf den Fall, daß sie mit diesen Abgaben im Rückstand bleiben sollten, der gestraktesten Hülfsvollstreckung, ohne voraufgegangeue Verwarnung und ohne alle gerichtliche Verhandlung, auf die erste Anzeige der Berechner, bei dem Amtsgerichte zu Grevismühlen, welches mit einem Commissorio generali dieserhalb versehen werden wird.

§. 7. Hiegegen wird von dem Amtmann Möller, nomine Serenissimi, sämmtlichen Eingepfarrten mehrbemeldeter Dorfschaften, sowohl den jetzigen als allen künftigen, die Versicherung ertheilt, daß das bisher übliche Umtragen des Klingbeutels in der Kirche zu Diedrichshagen, von Neujahr 1822 an, gänzlich aufhören und zu keiner Zeit wieder eingeführt werden soll, so wie denn auch

§. 8. alle und jede, jetzige und künftige Gemeineglieder der fraglichen Dörfer, von jeglichen Beiträgen zu den Kosten des Baues des jetzigen Predigerhauses zu Diedrichshagen gänzlich entbunden, und ausserdem auch von jeder subsidiarischen und sonstigen kontraktlichen Verbindlichkeit zu Baukosten, sie betreffen die Kirche selbst oder die Pfarr- und Küstergebäude, für die Zukunft ein- für allemal freigesprochen seyn sollen.

§. 9. Von dieser Befreiung zu Zahlungen von Baukosten werden jedoch die bisher bei Kirchen-, Pfarr- und Küsterbauten von der Gemeine geleisteten Hand- und Spanndienste ausdrücklich ausbeschieden, und behält es hinsichtlich derselben bei der bisherigen Observanz lediglich das Verbleiben.

§. 10. Giebt der Pastor Walter, als jetziger Prediger zu Diedrichshagen, das ihm bisher zugestandene Emolument auf viermalige Erhebung der Aufkunft aus dem Klingbeutel, ohne allen Vorbehalt für seine Person und für seine Nachfolger in officio, jedoch in Rücksicht der letztern, mit Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung, auf.

§. 11. (Gewöhnliche Schlußform.) So geschehen Grevismühlen, den 5. November 1821.

(Folgen die Unterschriften.)

IV.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Es ist ein Erfolg der allerhöchsten Billigung meines Entwurfs zur Aufbringung der Kosten zu den hiesigen Pfarrbauten und zur Ansammlung eines Kirchen-Kapitals, wenn ich jetzt, nachdem hier, laut allerunterthänigst eingereichten Protokolls vom 5ten dieses, die Angelegenheit mit den hieselbst eingepfarrten Dörfern aus dem Amte Grevismühlen, bereits zu Stande gebracht, Ew. Königl. Hoheit weiter anflehe, diesem Plane eine größere Wirksamkeit zu verleihen. Ich wage dies um so vertrauensvoller, und, wie ich glaube, um so weniger zur Unzeit, als die Capita proponenda des vorseyenden Landtages, nicht bloß zur Einführung dieser Einrichtung Gelegenheit geben, sondern auch öffentlich zu Tage legen, wie sehr die landesväterliche Fürsorge die bisher so streitigen Verhältnisse über Kirchen- und Pfarrbauten zu beseitigen wünscht.

So groß auch noch, zur Zeit, die Unvollkommenheit meines Planes immer seyn mag, so geringe dürfte doch die Bedenklichkeit seyn, ihn, unter nöthigen Modifikationen, allgemeiner zu machen, da Nützliches und Billiges hier so zusammentrifft, daß, ohne Druck für den Einzelnen, für die Kirchen des hiesigen Landes eine jährliche Mehreinnahme von 100,000 Rthlrn. gewonnen werden dürfte, aus denen nicht bloß alle Kirchen- und Pfarrbauten hinreichend bestritten, sondern überdies noch ein bedeutender fundus zur Verbesserung des Schul- und Armenwesens, beides nach seinem Ursprunge und frühern Reichsbestimmungen, causa ecclesiastica, gebildet werden könnte.

Ueber die Möglichkeit der Ausführung, den Klingbeutel wegfallen zu lassen und dafür die Pflicht einer bestimmten jährlichen Abgabe an die Kirche zu substituiren, die von dem Tage der Konfirmation an Alle ergreift, dürfte ich nichts zu erörtern haben, da das Beispiel einer Gemeine bereits vorliegt. Nur über die Nothwendigkeit dieser Maßregel zur Erhaltung unsrer Kirchen, der die Billigkeit hier zur Seite steht, werde ich mir einige Bemerkungen allerunterthänigst erlauben. Diese Nothwendigkeit liegt

1) in dem Ueberhand genommenen Indifferentismus unsrer Zeit für die Erhaltung alles dessen, was Kirchen- und Pfarrwesen betrifft;
2) in der größern Solidität und Billigkeit einer solchen geringen Personal-Belastung selbst.

ad 1. Die Beweise dieser Angabe liegen in der täglichen Erfahrung, daß die Prozeßlust und der Widerspruch nicht leicht zu dem Grade von Unbiegsamkeit gelangen, als es geschieht, wenn es auf das Bauen und Bessern der geistlichen Gebäude ankommt, und allein aus diesem Grunde giebt es schon jetzt Kirchen im Lande, die, den Einsturz drohend, bereits geschlossen stehen, und deren Gemeinen, wie z. B. zu Lübsee, sich zu ihrer Andacht und Erbauung auf den Schulkathen beschränkt sehen. Und so ist gegenwärtig an noch mehrern Orten das Heiligthum des Herrn zu einem Zankapfel herabgewürdiget; der Ort, wo Gott angebetet seyn will im Geiste der Eintracht und der Wahrheit, ist ein Gegenstand der unheiligen Prozeßsucht, und den

Tempel der Liebe und des Friedens entweiht noch fortdauernd die Zwietracht! — Noch zwar stehen sie da, die ehrwürdigen Denkmäler der bewundernswürdigsten Aufopferung, des frommen Sinnes und der frommen Begeisterung, wo sie der gänzlichen Hinfälligkeit haben widerstehen mögen; aber jene Tugenden, denen sie ihr Daseyn verdanken, sind von der Erde verschwunden, und ohne das kraftvolle Eindringen der allerhöchsten Staatsgewalt, dürfte endlich der gegenwärtige Riß zu einem Abgrunde sich aufthun, in den der geistliche Indifferentismus das Finanzwesen der Kirche zu versenken droht. Der gegenwärtige Ertrag des Klingbeutels, in alter Zeit zwar die Quelle zur Ansammlung bedeutender Kapitalien, hat in unsern Tagen sich zu solcher Geringfügigkeit verkehrt, daß aus ihm manche Kirche nicht einmal mehr gereiniget, geschweige denn gebessert werden kann.

ad 2. Was die Solidität und Billigkeit dieser Einrichtung betrifft, so möchte sich solche schon dadurch erweisen, daß, wenn Alle beitragen, es nur für Jeden eines höchst geringen Opfers bedarf, unsere geistlichen Institute zu erhalten, wenn hingegen bei dem bisherigen Systeme Mancher, insbesondere der Pachtbauer, mit so bedeutenden Summen getroffen wird, daß der alte Spruch sich bestätigen muß: Ultra posse nemo obligatur.

Ausserdem scheint es über allen Zweifel erhaben, daß, wenn von dem Augenblick der Konfirmation, das Individuum ein vollrechtliches Mitglied der Kirchengesellschaft ist, wenn alle, ohne Unterschied des Alters, des Standes und der Verhältnisse, Antheil an den Rechten und Wohlthaten der kirchlichen Gemeinschaft haben,

nicht auch Alle sollten, nach Maßgabe ihrer Kräfte und übrigen Verhältnisse, zu einem bestimmten Beitrage an die Kirche verbunden erachtet werden müssen. Wo Rechte sind, da sind auch Pflichten! —

Ich ersterbe ꝛc. Diedrichshagen, den 18. November 1821.

Walter.

V.

Protokollum. Gehalten zu Plüschow, den 31. Dec. 1821, ꝛc. ꝛc.

Auf Antrag des Herrn Predigers Walter zu Diedrichshagen war, aus Veranlassung eines demselben dieserhalb gewordenen Regierungsbefehls, bei der Administration der Erbgroßherzoglichen Güter der Wunsch vorgetragen worden, daß Se. Königl. Hoheit, der Erbgroßherzog, für das Dorf Boidenhagen einer Vereinbarung beizutreten geruhen möchten, wonach die nach Diedrichshagen eingepfarrten Einwohner dieses Dorfes sich zu bestimmten jährlichen Beiträgen an die Kirche zu Diedrichshagen, zur Ansammlung eines Kirchen-Kapitals sich verbinden, dagegen nicht nur die subsidiarische Verbindlichkeit zu baaren Kosten der geistlichen Bauten, sondern auch das Umtragen des Klingbeutels in der Diedrichshager Kirche aufhören solle.

Se. Königl. Hoheit der Erbgroßherzog hatte sich veranlaßt gefunden, nach eingezogenem Bericht der Administration, dem vorberegten Wunsche der Diedrichs-

hagener Kirche im Allgemeinen zu gefälligen, und hatte dieserhalb Dominum praescriptum beauftragt, mit dem Herrn Pastor Walter und den Deputatis der Dorfschaft Boidenhagen eine Vereinbarung über diesen Gegenstand abzuschließen.

Zum Zweck solcher Uebereinkunft war man heute zusammengetreten, und gestellten sich für die Dorfschaft Boidenhagen, die gleichfalls von den übrigen Hauswirthen designirten Bevollmächtigten, der Schulze Greve und die Hauswirthe Duwe und Hagedorn.

Mit denselben ist der in Anlage A. enthaltene Kontrakt verabredet, von ihnen, so wie auch von Administrationswegen und von dem Herrn Pastor Walter für die Kirche genehmigt und gemeinsam konkludiret:

daß die Bestätigung der hohen Großherzoglichen Regierung durch den Herrn Pastor Walter, als welcher sich hiezu bereit erklärte, eingeholt werden solle.

Der gleichfalls anwesende Herr Pensionär Neckel zu Testorf hatte für seine Konkurrenz bei der Kommüne zu Boidenhagen ebenfalls nichts einzuwenden 2c. 2c.

(Der hier folgende Kontrakt ist dem obigen, hinsichtlich des Modi der jährlichen Abgabe an die Kirche völlig gleich. Der §. 12. verheißt ausserdem, von Seiten Sr. Königl. Hoheit des Erbgroßherzogs, zur Beförderung des wohlgefällig bemerkten Unternehmens, einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlrn.)

VI.

Allerdurchlauchtigster rc.

Wie mir nach allerhöchster Vorschrift vom 24. August v. J. obliegt, docire ich in allerunterthänigst angeschlossenen Akten den von Sr. Königl. Hoheit dem Erbgroßherzoge genehmigten Beitritt der Boidenhager Einwohner zu der Vereinbarung wegen einer festen jährlichen Personal-Abgabe an die hiesige Kirche zur allerhöchsten oberbischöflichen Bestätigung.

Höchstgedachte Se. Königl. Hoheit haben ausserdem, nach §. 12, einen jährlichen Beitrag von 5 Rthlrn. gnädigst für das Aerarium verheißen, und überdies, nach einem offiziellen Schreiben des Hrn. Kammer-Assessors, Barons von Meerheimb, der Zurückzahlung der bereits geleisteten Baugelder, 288 Rthlr., huldest entsagen lassen. Dieser Beitritt einer Dorfschaft, die durch kein früheres Paktum zu Beiträgen für Kirchen- und Pfarrbauten sich verbunden sah, sondern allein durch das reine Motiv, eine gute Sache zu fördern, erfolgt ist, dürfte ein Beweis seyn, daß die Zweckmäßigkeit einer solchen Personal-Kirchensteuer von dem gemeinen Mann gern anerkannt wird, und nur der Mitwirkung der Behörden bedarf, damit diese Einrichtung sofort ins Leben trete.

Zu den bereits für diese Angelegenheit in meinem allerunterthänigsten Vortrage vom 18. Nov. v. J. angeführten Gründen, erlaube ich mir noch nachträglich hier allerehrfurchtsvollst hinzuzufügen:

1) Für die Abschaffung des Klingbeutels haben sich längst bedeutende Stimmen erhoben. Dräseke, — in den theologischen Nachrichten in Wachlers Annalen, Jahrgang 1819, Monat März, S. 81. — nannte die Fortdauer desselben einen Unfug, der sich unter vernünftigen, der wahren Gemüthserhebung fähigen und bedürftigen Menschen, nicht einmal erklären, vielweniger entschuldigen lasse; auch Boll — in seiner freimüthigen Beurtheilung der Schmidtschen Schrift: über Reform des geistlichen Standes, S. 68. — bezeichnet den Klingbeutel als Unschickliches in unserer Kirche.

2) Hat man bereits in den nordamerikanischen Staaten das Beispiel einer solchen allgemeinen Personal-Kirchensteuer, die für Schul- und Armenwesen ansehnliche Ueberschüsse liefert und aus einer Centralkasse verwaltet wird.

3) Ein solcher Centralfond bildet das Kirchen-Vermögen im Würtembergischen, und vermöge der Herzoglichen Nassauischen Verordnung vom 8. April 1818, die äussern Verhältnisse der Kirche betreffend, ist dort Aehnliches bestimmt.

4) Hat man in neuern Zeiten aus dem Prinzipe der Billigkeit in Staatsverhältnissen dafür gehalten, Lasten möglichst zu vertheilen, damit sie für den Einzelnen weniger drückend seyn möchten: wie viel mehr gilt dies für kirchliche Verhältnisse. Ist doch der Geist des Christenthums ein Geist der Billigkeit.

5) Dem Anstoße, den bei Manchem die Verwandlung der bisher freiwilligen Gabe in den Klingbeutel zu einer Zwangsverbindlichkeit, erregen könnte,

begegnet man billig mit dem Beispiele der neuern Einrichtung unserer Armenanstalten. Dies Beispiel ist hier völlig passend und durchaus analog. Das früher Freiwillige hat sich hier ebenfalls in eine Zwangsabgabe umgekehrt. Es wäre befremdend, wenn die Kirche, als die Mutter aller Armenanstalten, neben der wohlversorgten Tochter darben, mindestens sie nicht gleicher Rechte und Aufmerksamkeit theilhaftig geachtet werden sollte.

6) Es mag behauptet werden, daß durch die Aufhörung des Klingbeutels der christlichen Liebe der Weg zu freiwilligen Opfern gesperrt sey. Was soll man aber im neunzehnten christlichen Jahrhundert zu solcher christlichen Liebe sagen, die allererst durch die Nöthigung eines Klingbeutels entsteht? welchen moralischen Werth jenem freiwilligen Opfersinn beilegen, der zuvörderst der Vorhaltung eines sinnlichen Instruments bedarf? Freilich, wir sind gemischte, sinnliche und geistige Wesen; wer aber zu seinen christlichen Liebeswerken solcher sinnlichen Anklänge bedarf, von dem möchte es gelten, daß er gleich sey dem tönenden Erze und der klingenden Schelle, die seine Liebe zu solcher Werkthätigkeit gereizt hat.

Zur wahrhaft freien Uebung christlicher Liebe für unsere Kirchen, bleibe B e c k e n und G o t t e s k a s t e n; für den Klingbeutel aber, weil er seinem Zweck nicht mehr entspricht, trete die Bestimmung des Gesetzes ein, wie für die übrigen Bedürfnisse der Staatshaushaltung. Wer denn behauptet, der freie Wille sey gekränkt, der behauptet nichts weniger, als die Gesetzgebung raube dem Menschen den freien Willen, der wandelt mit seinen Begriffen über freien Willen und Zwang

noch in cimmerischer Finsterniß, und dessen Geist ist noch wenig erleuchtet durch die Erkenntniß des großen Unterschiedes zwischen dem moralischen Sollen und dem physischen Müssen.

Ich ersterbe ꝛc. Diedrichshagen, den 14. Januar 1822.

Walter.

Lübeck 1822,
Druck und Papier von G. C. Schmidt, Rathsbuchdrucker.

Bogl

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Walter, F. G.

Das Schicksal des Kircheneigenthums der jetzt darbenden Kirchen in Mecklenburg Eine historische Erörterung und Herzenserleichterung

Lübeck 1822

J.can.p. 1120 e
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10547206-0